



**Verband Bildung und Erziehung (VBE)**  
**Landesverband**  
**Baden-Württemberg e. V**  
**vbe@vbe-bw.de**

**Verordnung des Kultusministeriums zur  
Änderung schulrechtlicher Vorschriften 2016**



## Inhaltsübersicht:

<b>Artikel 1:</b>	<b>Studentafel der Grundschule</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Artikel 2:</b>	<b>Leistungsbeurteilungsverordnung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Artikel 3:</b>	<b>Grundschulversetzungsordnung</b>	<b>Seite 6</b>
<b>Artikel 4:</b>	<b>Werkrealschulverordnung</b>	<b>Seite 8</b>
	<b>Werkrealschulabschlussprüfung</b>	<b>Seite 13</b>
	<b>Hauptschulabschlussprüfung</b>	<b>Seite 18</b>
	<b>Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde</b>	<b>Seite 23</b>
	<b>Studentafel für die Werkrealschule</b>	<b>Seite 29</b>
<b>Artikel 5:</b>	<b>Aufnahmeordnung für sechs- und sieben- jährige Aufbaugymnasien</b>	<b>Seite 29</b>
<b>Artikel 6:</b>	<b>Realschulversetzungsordnung</b>	<b>Seite 30</b>
<b>Artikel 7:</b>	<b>Realschule Abschlussprüfung</b>	<b>Seite 34</b>
<b>Artikel 8:</b>	<b>Realschule Studentafel</b>	<b>Seite 35</b>
<b>Artikel 9:</b>	<b>Gemeinschaftsschulverordnung</b>	<b>Seite 37</b>
	<b>Studentafel für die Gemeinschaftsschule</b>	<b>Seite 41</b>
<b><i>Artikel 10 bis 17 betreffen die Gymnasien und sind nicht aufgenommen</i></b>		
<b>Artikel 18:</b>	<b>Lernmittelzulassung</b>	<b>Seite 43</b>
<b>Artikel 19:</b>	<b>Lernmittelverordnung</b>	<b>Seite 48</b>
<b>Artikel 20:</b>	<b>Notenbildungsverordnung</b>	<b>Seite 49</b>
<b>Artikel 21:</b>	<b>Multilaterale Versetzungsordnung MVO</b>	<b>Seite 56</b>
<b>Artikel 22:</b>	<b>Elternbeiratsverordnung</b>	<b>Seite 61</b>
<b>Artikel 23:</b>	<b>Landesschulbeiratsverordnung</b>	<b>Seite 62</b>

# Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Vom 19. April 2016

## Artikel 1 - Stundentafel der Grundschule

Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel  
der Grundschule vom 31. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. April 2016 (GBl. S. 308)

### § 1 Stundentafel

Für die Grundschule gilt die als Anlage beigefügte Stundentafel.

#### Anlage zu § 1

	<b>Klasse 1 - 4</b>
Religionslehre <sup>1</sup>	8
Deutsch	28
Fremdsprache <sup>2</sup>	8
Mathematik	21
Sachunterricht	12
Musik <sup>3</sup>	6
Kunst / Werken <sup>3</sup>	7
Bewegung, Spiel und Sport	12
Themenorientierte Projekte	integrativ innerhalb der Fächer
Differenzierungsangebote <sup>4</sup>	10

#### Fußnoten:

1

Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

2

Abweichend von der Dauer einer Unterrichtsstunde soll der Fremdsprachenunterricht in kleinere Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Nach Entscheidung des Kultusministeriums ist die Fremdsprache in Grenznähe zu Frankreich in der Regel Französisch und im Übrigen in der Regel Englisch.

3

Die vorgesehenen Richtwerte, für Musik sechs Stunden und für Kunst, Werken sieben Stunden, dienen der Orientierung, die konkrete Verteilung obliegt der Schule.

4

Zuweisung durch das Staatliche Schulamt im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.

## Artikel 2 - Leistungsbeurteilung VO GS

Verordnung des Kultusministeriums über die Leistungsbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (LeistungsbeurteilungsVO GS) vom 19. April 2016 (GBl. S. 308)

### § 1 Grundlagen der Leistungsbeurteilung

Kompetenzorientierung des Lernens verlangt entsprechende Formen der Leistungsbeurteilung. Kompetenzorientierte Rückmeldungen im Verlauf des Lernprozesses, zum Beispiel auf der Grundlage von kompetenzbasierten Berichten, Beobachtungsbögen, Lernentwicklungsberichten, Lerntagebüchern oder Portfolios geben Aufschluss darüber, wie weit das einzelne Kind auf dem Weg zu den anzustrebenden Kompetenzen am Ende eines Lernabschnitts und bis zum Ende der Grundschulzeit fortgeschritten ist und sind Grundlage für die Leistungsbeurteilung. In Beratungs- und Lernentwicklungsgesprächen erhalten Kinder und Eltern regelmäßig Informationen, worin die nächsten Lernschritte bestehen sollten. Die Rückmeldungen an die Eltern und Kinder erfolgen nach transparenten Kriterien und verdeutlichen die individuellen Fortschritte und das erreichte Kompetenzniveau der Standards. Lehrkräfte machen Schülerinnen und Schüler altersentsprechend mit Instrumenten zur Selbsteinschätzung vertraut und stärken sie sukzessive in ihrer Selbstbeurteilungskompetenz. Die Gesamtlehrerkonferenz entwickelt ein motivationsförderliches Leistungsbeurteilungskonzept und befindet unter Beachtung von § 3 Absatz 5 und 7 nach Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats über die Anzahl der schriftlichen Arbeiten.

## § 2

### Schulbericht in Klassen 1 und 2

(1) In den Klassen 1 und 2 wird ein Schulbericht erstellt. Der Schulbericht dient vor allem der Förderung der Schülerin oder des Schülers. Um das Zutrauen des Kindes in die eigenen Fähigkeiten zu erhalten und zu fördern, orientiert sich der Schulbericht in erster Linie an den Möglichkeiten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und nicht an denen anderer Schülerinnen und Schüler und deren Leistungen.

(2) Im Schulbericht werden sachliche Feststellungen zum Verhaltensbereich, zum Arbeitsbereich und zum Lernbereich getroffen, zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 2 unter Berücksichtigung der Projektpräsentation:

1. Im Verhaltensbereich werden Aussagen zum Verhalten gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, gegenüber Lehrkräften und zum Umgang mit Sachen getroffen,
2. im Arbeitsbereich werden Aussagen zum Arbeitsverhalten in der Klasse, in der Gruppe und bei Einzelarbeit, zum Beispiel über Ausdauer, Engagement, Eigeninitiative, Aufmerksamkeit und Sorgfalt getroffen,
3. im Lernbereich werden Aussagen zur Leistungsfähigkeit, zum Beispiel bezüglich Sprachverständnis, Leseverständnis, Zuhören, Ausdruck und schriftlicher Darstellung, zu motorischen Kompetenzen, zu kreativen und kognitiven Leistungen getroffen. Einzelheiten zum Lernstand in den einzelnen Fächern ergänzen diesen Bereich. Weiter können ergänzende Hinweise zum individuellen Bereich der Schülerin oder des Schülers gemacht werden. Im Schulbericht zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 2 sind für die Fächer Deutsch und Mathematik ganze Noten nach § 5 der Notenbildungsverordnung im Lernbereich auszubringen.

(3) Zur Abfassung des Schulberichts sollen die von der Schülerin oder dem Schüler im Unterricht und als Hausaufgabe gefertigten schriftlichen und praktischen Arbeiten sowie die mündlichen Beiträge, Portfolios und Präsentationen zugrunde gelegt werden. Präsentationsergebnisse, Lern- und Entwicklungsdokumentationen oder kompetenzbasierte Berichte sind einzubeziehen.

(4) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende der Klasse 1 sowie zum Ende des ersten und zweiten Schulhalbjahres der Klasse 2 einen Schulbericht. Die Gesamtlehrerkonferenz kann mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats beschließen, dass der Schulbericht zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 2 durch ein dokumentiertes

Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird, das die Klassenlehrkraft nach Beratung in der Klassenkonferenz mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler führt. Lehnen die Erziehungsberechtigten ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ab, wird ein Schulbericht erstellt.

(5) Der Schulbericht wird von der Klassenkonferenz erarbeitet und beschlossen. Die Klassenlehrkraft kann beauftragt werden, einen Entwurf zu fertigen.

### **§ 3**

#### **Leistungsfeststellung, Lernentwicklungsgespräche und Halbjahresinformation in den Klassen 3 und 4**

(1) Halbjahresinformationen und Zeugnisse geben ein Bild von der individuellen Leistungsentwicklung sowie den Kompetenzen und eröffnen gleichzeitig eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung. Sie stützen sich auf sorgfältige Beobachtungen, mündliche Beiträge, schriftliche und praktische Arbeiten sowie Präsentationsergebnisse, Lern- und Entwicklungsdokumentationen oder kompetenzbasierte Berichte. Es werden der Verlauf und die gesamte Lernentwicklung berücksichtigt. Die Leistungsbewertung erfolgt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft.

(2) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassen 3 und 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Halbjahresinformation. Die Gesamtlehrerkonferenz kann mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats beschließen, dass die Halbjahresinformation zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 3 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird, das die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Beratung in der Klassenkonferenz mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler führt. Lehnen die Erziehungsberechtigten ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ab, wird eine Halbjahresinformation erstellt.

(3) In den Klassen 3 und 4 werden in den Fächern Deutsch und Mathematik schriftliche Arbeiten auch für die Lernkontrolle und den Leistungsnachweis angefertigt. Beim Umfang und bei der Beurteilung nach § 5 der Notenbildungsverordnung ist auf die Ausdauer und die Konzentrationsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern dieses Alters besonders Rücksicht zu nehmen.

(4) Schriftliche Arbeiten sollen in den Klassen 3 und 4 in angemessenem Umfang bei der Leistungsbewertung einbezogen werden. Zu beachten sind die Besonderheiten der individuellen Förderung und eine motivationsförderliche Besprechung der Ergebnisse.

(5) In den Klassen 3 und 4 sind pro Schuljahr im Fach Deutsch nicht mehr als acht schriftliche Arbeiten und im Fach Mathematik nicht mehr als sechs schriftliche Arbeiten, die der Lernkontrolle und dem Leistungsnachweis dienen, anzufertigen. Sie sind gleichmäßig auf das gesamte Schuljahr zu verteilen. Bei allen schriftlichen Arbeiten sind Abweichungen von der Rechtschreibung sowie Ausdrucksmängel zu beachten und zur individuellen Förderung heranzuziehen.

(6) Am ersten Schultag nach einem zusammenhängenden Ferienabschnitt sowie an Montagen und dem auf einen gesetzlichen Feiertag folgenden Tag dürfen keine schriftlichen Arbeiten geschrieben werden, die der Lernkontrolle und dem Leistungsnachweis dienen. An einem Tag darf nur eine solche schriftliche Arbeit angefertigt werden.

(7) Mit Ausnahme der Fremdsprache können in allen Fächern praktische Arbeiten und Lerntagebücher sowie schriftliche Arbeiten, die Übungs- und Wiederholungscharakter haben, gefertigt werden. Diese können zur Sicherung der Notengebung herangezogen werden.

(8) Aus pädagogischen Gründen kann in besonders gelagerten Einzelfällen die Klassenkonferenz entscheiden, auf eine Leistungsbewertung durch Noten vorübergehend zu verzichten; die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.

(9) In der Fremdsprache sind schriftliche Arbeiten wie Nachschriften, Diktate, schriftliche Vokabeltests oder Übersetzungen ausgeschlossen. Die Notengebung beruht überwiegend auf der kriteriengestützten Beobachtung der Schülerleistung und der individuellen Lernfortschritte; die Feststellung des Leistungsstandes im Hör- und Leseverstehen fließt in die Notengebung ein.

(10) Zum Ende des Schuljahres der Klasse 3 werden in den Fächern Deutsch und Mathematik zentrale Diagnosearbeiten gestellt, die nicht benotet werden.

#### **§ 4**

#### **Präsentation, Lern- und Entwicklungsdokumentation**

(1) Im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 2 und im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 wird jeweils eine Präsentation abgehalten. Eine der Präsentationen erfolgt im Fach Deutsch, die andere in der Regel in den Fächern Sachunterricht oder Mathematik. Die Präsentationen können in der Gruppe durchgeführt werden.

(2) Präsentationsergebnisse, Lern- und Entwicklungsdokumentationen oder kompetenzbasierte Berichte sind in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Sie geben Aufschluss über die erreichten Kompetenzen.

#### **§ 5**

#### **Schrift und Gestaltung in Klassen 3 und 4**

In den Klassen 3 und 4 der Grundschule erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Halbjahresinformation eine schriftliche Information und im Jahreszeugnis sowie im Abschlusszeugnis eine Note nach § 5 der Notenbildungsverordnung für Schrift und Gestaltung. Die Note ist nicht für die Versetzung maßgebend.

#### **§ 6**

#### **Sonderbestimmungen, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung findet auf Schülerinnen und Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung keine Anwendung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 in Klasse 3 oder 4 eintreten, gilt die Verordnung über die Schülerbeurteilung in Grundschulen und Sonderschulen vom 29. November 1983 (GBl. 1984 S. 3) in der am 31. Juli 2016 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss der Grundschule weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2016/2017 in der Klassenstufe 1 oder 2 befand.

### **Artikel 3 - Grundschulversetzungsordnung**

Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Grundschulen (Grundschulversetzungsordnung) vom 30. Januar 1984, zuletzt geändert am 19. April 2016 (GBl. S. 308, 311)

## **§ 1**

### **Versetzungsanforderungen**

(1) Von Klasse 1 nach Klasse 2 steigt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf. Im übrigen werden nur die Schüler in die nächsthöhere Klasse versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, daß sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind. Ein Schüler wird auch dann versetzt, wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, daß seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen, daß er aber nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird.

(2) Die Voraussetzungen für eine Versetzung gemäß Absatz 1 Satz 2 liegen vor

1. von Klasse 2 nach Klasse 3, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in keinem der Fächer Deutsch und Mathematik die Note „ungenügend“ und in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erreicht hat;
2. von Klasse 3 nach Klasse 4, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie im Sachunterricht zweimal mindestens „ausreichend“ und einmal mindestens „mangelhaft“ erreicht hat.

(3) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: „Versetzt“ oder „Nicht versetzt“.

## **§ 2**

### **Meldung versetzungsgefährdeter Schüler**

(1) Wird in den Klassen 2 bis 4 eine Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie ab Klasse 3 im Sachunterricht nur von einem Lehrer unterrichtet, hat dieser sechs Wochen vor Aushändigung der Jahreszeugnisse alle Schüler, bei denen die Versetzung gefährdet erscheint, dem Schulleiter schriftlich zu melden. Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer hat sich von den Leistungen dieser Schüler im Unterricht einen ausreichenden Eindruck zu verschaffen, über den die Klassenkonferenz vor der Beschlussfassung zu unterrichten ist.

(2) An ein- und zweiklassigen Schulen ist die Meldung an das Staatliche Schulamt zu richten. Dieses oder ein von ihm Beauftragter verschafft sich von den Leistungen der Schüler im Unterricht einen ausreichenden Eindruck. Die Entscheidung über die Nichtversetzung ist erst nach Beratung mit dem Staatlichen Schulamt oder dessen Beauftragten zu treffen.

## **§ 3**

### **Aussetzung der Versetzungsentscheidung**

Die Klassenkonferenz kann die Entscheidung über die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, dass er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder

3. durch sonstige besonders schwerwiegende von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: »Versetzung ausgesetzt gemäß § 3 der Versetzungsordnung«. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

#### **§ 4 Überspringen einer Klasse**

In Ausnahmefällen können Schüler mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten nach folgenden Maßgaben bis zu zwei Klassen überspringen:

1. Schüler, deren geistiger Entwicklungsstand so überdurchschnittlich ist, dass eine Einschulung in Klasse 1 pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in Klasse 2 eingeschult werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter; er kann hierzu ein fachpsychologisches Gutachten einholen.
2. Schüler, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in der Regel am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassen 1 bis 3 in die nächsthöhere Klasse oder zum Schuljahresende der Klassen 1 bis 2 in die übernächste Klasse überwechseln. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.
3. Bei Schülern, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der Grundschule pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, kann am Ende der Klasse 3 festgestellt werden, dass das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist, und eine Grundschulempfehlung ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. § 4 der Aufnahmeverordnung gilt entsprechend.

#### **§ 5 Freiwillige Wiederholung einer Klasse**

(1) Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 4 wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmal während des Besuchs dieser Klassen gestattet, eine Klasse freiwillig zu wiederholen. Die freiwillige Wiederholung ist zulässig am Ende der Klasse 1, während der Klasse 2, in den Klassen 3 und 4 in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

(2) Die freiwillige Wiederholung hat zur Folge, dass die zuletzt ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht mehr getroffen gilt. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit „wiederholt freiwillig“ zu vermerken.

#### **§ 6 Ziel der Abschlussklasse**

Am Ende der Klasse 4 ist festzustellen, ob das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist. Das Ziel der Grundschule haben Schüler erreicht, die auf Grund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Versetzungsordnung versetzt werden können.

### **Artikel 4 - Werkrealschulverordnung**

Die Werkrealschulverordnung vom 11. April 2012 (GBl. S. 334), zuletzt geändert am 19. April 2016  
(GBl. S. 308, 311)



ERSTER TEIL  
**Erster Abschnitt – Allgemeines**  
**§ 1**  
**Dauer der Ausbildung, Bezeichnungen**

(1) Die Werkrealschule umfasst die Klassen 5 bis 10. Sie führt nach sechs Schuljahren zu einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand (Werkrealschulabschluss) und bietet darüber hinaus die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 oder Klasse 10 zu erwerben.

(2) In einem durchgängigen sechsjährigen Bildungsgang werden die Schüler individuell gefördert und in der Persönlichkeitsbildung unterstützt. Der Bildungsgang umfasst einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und ergänzende Angebote. Zum pädagogischen Profil gehört die kontinuierliche Berufswegeplanung in allen Klassenstufen.

(3) Diese Verordnung gilt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch für den Unterricht, die Versetzung und die Abschlussprüfung an Hauptschulen im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 5 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG).

**§ 2**  
**Bildungspläne, Stundentafel**

Der Unterricht an der Werkrealschule und an der Hauptschule richtet sich nach vom Kultusministerium erlassenen Bildungsplänen und der als Anlage beigefügten Stundentafel. Bei Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang gelten die für den jeweiligen Schultyp erlassenen Bildungspläne und Stundentafelverordnungen.

**Zweiter Abschnitt – Unterricht und Versetzung in den Klassen 5 bis 10**

**§ 3**  
**Unterricht**

(1) Als maßgebende Fächer für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse gelten, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse ausgewiesen sind, Religionslehre oder Ethik, Deutsch, Geschichte, Geographie, Biologie, Chemie, Physik, Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung, Gemeinschaftskunde, Englisch, Mathematik, Sport, Musik und Bildende Kunst, das gewählte Wahlpflichtfach sowie in den Klassen 5 und 6 der Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik. Wäre eine Versetzung wegen der Versetzungserheblichkeit der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für die Versetzung maßgebend.

(2) Zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse 9 kann das Fach Englisch durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten abgewählt werden. § 4 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zur gezielten Unterstützung der Berufsorientierung wird in Klasse 7 eine Kompetenzanalyse mit daran anschließender individueller Förderung durchgeführt.

(4) In allen Klassenstufen finden schulisch begleitete Praktika statt, die entsprechend der örtlichen Situation organisiert und zeitlich strukturiert durchgeführt werden können.

(5) Die Schüler nehmen nach ihrer Wahl unter Berücksichtigung des schulischen Angebots an einem der im Wahlpflichtbereich der Stundentafel genannten Fächer teil. Ein Wechsel des Wahlpflichtfachs ist in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn der Klasse 7 auf Antrag mit Zustimmung des Schulleiters möglich. Für Klasse 10 kann unter Berücksichtigung des schulischen Angebots das Wahlpflichtfach gewechselt werden.

(6) In Klasse 10 werden diejenigen Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), weiterhin nach den Anforderungen für den Hauptschulabschluss unterrichtet. Abweichend von § 8 Absatz 1 und 2 der Notenbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung werden in Klasse 10 innerhalb des Klassenverbandes unterschiedliche, dem jeweiligen Bildungsziel der Schüler angepasste schriftliche Arbeiten gefertigt.

#### **§ 4 Versetzungsanforderungen**

(1) Schüler der Klassen 5 bis 9 werden nur dann in die nächst höhere Klasse versetzt, wenn sie auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbänden den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächst höheren Klasse gewachsen sind. In Klasse 9 gilt die nach § 31 Absatz 3 ermittelte Note für die themenorientierte Projektprüfung als Leistung in einem maßgebenden Fach. § 9 Absatz 2 sowie die Regelungen der KooperationsklassenVO in der jeweils geltenden Fassung über den Besuch einer Kooperationsklasse nach Klasse 8 bleiben unberührt.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis die Leistungen neben

1. der Note „ungenügend“ in einem oder
2. der Note „mangelhaft“ in zwei der für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden

in keinen weiteren für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind oder für diese weiteren Fächer oder Fächerverbände ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können:

1. die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund oder durch die Note „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden,
2. die Note „mangelhaft“ durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Absatz 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und dass er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächst höheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.

(4) Für Schüler, die während der Klasse 4 der Grundschule keinen Fremdsprachenunterricht in der in Klasse 5 fortgeführten Fremdsprache hatten, wird die Versetzungserheblichkeit dieses Faches in dieser Klassenstufe ausgesetzt, wenn andernfalls eine Versetzung nicht möglich wäre. Bei der Entscheidung über die Versetzung eines Schülers in die Klassen 6 bis 9 bleiben die Leistungen im Fach Englisch dann unberücksichtigt, wenn sie zu seiner Nichtversetzung führen würden. Die

Versetzung in die Klasse 10 und der Werkrealschulabschluss setzen im Fach Englisch Unterricht in den Klassen 5 bis 9 voraus.

(5) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »nicht versetzt« zu vermerken. Bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist folgender Vermerk anzubringen: »Versetzt nach § 4 Absatz 3 WRSVO«. Bei einer Versetzung nach Absatz 4 ist folgender Vermerk anzubringen: »Versetzt ohne Berücksichtigung der Leistungen im Fach Englisch«.

(6) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächst höhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den geringer als mit der Note »ausreichend« bewerteten Fächern oder Fächerverbänden in absehbarer Zeit beheben werden. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.

## **§ 5**

### **Aussetzung der Versetzungsentscheidung**

In den Klassen 5 bis 8 kann die Klassenkonferenz die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, dass er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste,
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder
3. durch sonstige besonders schwerwiegende, von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: »Versetzung ausgesetzt nach § 5 WRSVO«. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

## **§ 6**

### **Versetzungsentscheidung bei Schulwechsel**

Verlässt ein Schüler innerhalb von acht Wochen vor Beginn der Sommerferien die Schule und geht er auf eine andere Werkrealschule oder Hauptschule über, sind der Versetzungsentscheidung die in der früher besuchten Schule erzielten Noten zugrunde zu legen.

## **§ 7**

### **Überspringen einer Klasse**

In Ausnahmefällen kann ein Schüler der Klassen 5 bis 8, dessen Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass sein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächst höhere Klasse überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse überspringen. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

## **§ 8**

### **Freiwillige Wiederholung einer Klasse**

(1) Ein Schüler kann während des Besuchs der Klassen 5 bis 9 insgesamt einmal eine Klasse freiwillig wiederholen. In Klasse 9 gilt dies nicht für Schüler, die den Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 9 oder 10 anstreben.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Die freiwillige Wiederholung gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die bereits zuvor erfolgreich besucht worden war, mit der Folge, dass die am Ende dieser Klasse ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht getroffen gilt. Sie ist im Zeugnis mit „wiederholt freiwillig“ zu vermerken.

## **§ 9**

### **Besondere Bestimmungen für Versetzung und Übergang in die Klasse 10**

(1) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 9 ist eine Erklärung abzugeben, ob

1. der Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 9,
2. der Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 10 oder
3. der Werkrealschulabschluss am Ende der Klasse 10

angestrebt wird. Vor dieser Erklärung erfolgt eine Beratung durch die Schule über die Anforderungen dieser Bildungswege.

(2) Schüler, die den Hauptschulabschluss am Ende von Klasse 10 anstreben (Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), gehen ohne Versetzungsentscheidung nach Klasse 10 über. Sie erhalten am Ende von Klasse 9 durch die Klassenlehrkraft eine schriftliche Rückmeldung über ihren Leistungsstand.

(3) Schüler, die den Werkrealschulabschluss anstreben (Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), werden nach Maßgabe der Anforderungen von § 4 in die Klasse 10 versetzt.

## **§ 10**

### **Halbjahreszeugnis in Klasse 9**

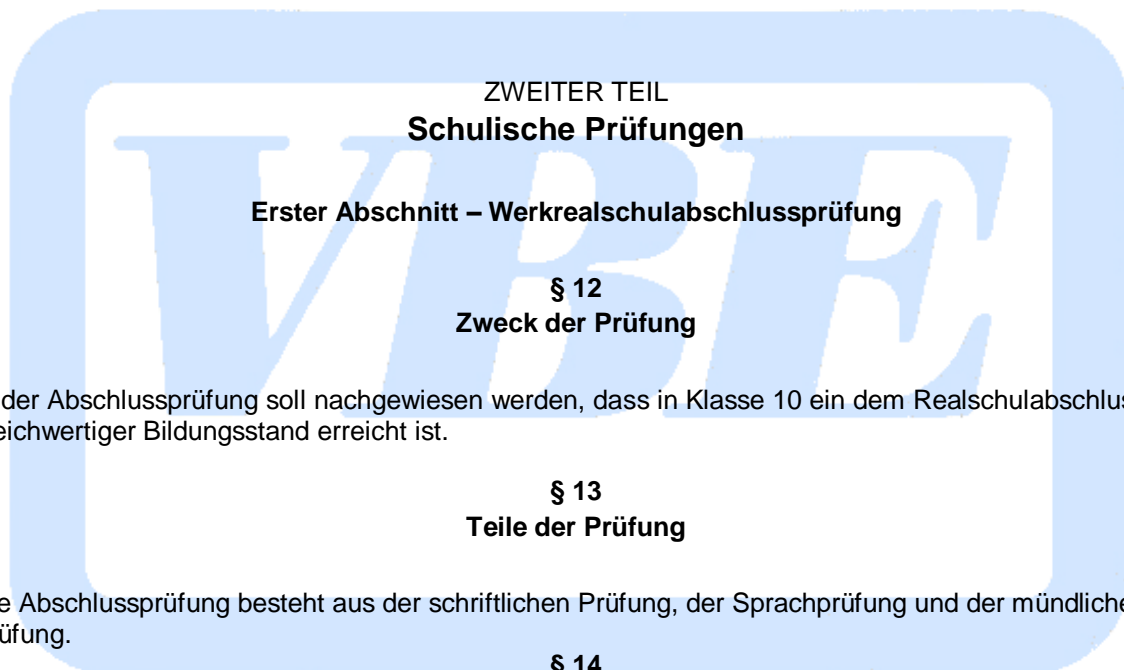
In Klasse 9 wird ein Halbjahreszeugnis nur für diejenigen Schüler erteilt, für die eine Erklärung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben wurde.

## **§ 11 Wechsel des Abschlusszieles**

(1) Falls ein Schüler in Klasse 9 die Hauptschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat, kann bis zum Schuljahresende erklärt werden, dass er den Werkrealschulabschluss am Ende von Klasse 10 anstrebt. In diesem Fall gilt der Schüler als in die Klasse 10 versetzt; Absatz 3 kommt nicht zur Anwendung. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die der Schüler nicht zu vertreten hat, kann der Schulleiter Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 zulassen.

(2) Falls ein Schüler nicht in die Klasse 10 versetzt wird, kann in Klasse 9 bis zum Schuljahresende erklärt werden, den Hauptschulabschluss am Ende von Klasse 10 anzustreben. § 9 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Falls ein Schüler in Klasse 10 den Werkrealschulabschluss anstrebt, kann in dieser Klassenstufe innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn beantragt werden, für die restliche Unterrichtszeit des Schuljahres nach den Anforderungen für den Hauptschulabschluss unterrichtet zu werden.



(1) Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und an den staatlich anerkannten Werkrealschulen sowie an öffentlichen und staatlich anerkannten Sonderschulen mit Bildungsgang Werkrealschule abgehalten.

(2) Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Termine der schriftlichen Prüfung und der Zeitraum der mündlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, der Termin der Sprachprüfung wird von der Werkrealschule vor der schriftlichen Prüfung festgesetzt.

(4) Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt.

## **§ 15 Teilnahme an der Prüfung**

(1) An der Abschlussprüfung nehmen diejenigen Schüler der Klasse 10 teil, die nach den Anforderungen des Werkrealschulabschlusses unterrichtet worden sind.

(2) Die Noten für die Jahresleistungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung sind dem Schüler etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

## **§ 16 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse**

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter,
3. die in den Prüfungsklassen unterrichtenden Lehrkräfte und
4. weitere von der unteren Schulaufsichtsbehörde oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Lehrkräfte.

(2) Für die Sprachprüfung wird vom Schulleiter ein Fachausschuss gebildet, dem neben der Fachlehrkraft der Klasse eine weitere Lehrkraft angehört, die zugleich Protokollführer ist.

(3) Für die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, die Prüfung zu leiten und zu protokollieren und
2. die Fachlehrkraft als Prüfer.

(4) Über die jeweilige Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

(5) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie dem Schüler auf Wunsch mit. Kann sich der Fachausschuss auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder gebildet.

## **§ 17 Schriftliche Prüfung**

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden hinsichtlich der an der Werkrealschule oder gegebenenfalls Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang geprüften Fächer überwiegend dem Stoffgebiet der Klasse 10 mit dem Bildungsziel des Werkrealschulabschlusses entnommen. Sie werden vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt.

(4) Als Prüfungsaufgaben sind eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch und Mathematik 240 Minuten und in Englisch 120 Minuten.

(5) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft und einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Fachlehrkraft beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Prüfungsvorsitzenden im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der Aufsicht führenden Lehrkraft eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden den Schülern etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 18 Sprachprüfung**

Der Prüfungsteil »Hör-, Hör-/Sehverstehen, Sprechen und Sprachmittlung« im Fach Englisch besteht aus verschiedenen Aufgabenteilen, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt. § 16 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

## **§ 19 Mündliche Prüfung**

(1) Nach Wahl des Schülers findet im Fächerverbund Materie-Natur-Technik oder im besuchten Wahlpflichtfach eine besondere Form der mündlichen Prüfung statt. Daneben findet auf Antrag des Schülers in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung statt. Die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen der Schüler mündlich geprüft werden möchte, sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter zu benennen. Ob sich die Prüfung auf weitere Fächer erstreckt, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Diese Prüfungsfächer werden dem Schüler etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden überwiegend dem Stoffgebiet der Klasse 10 mit dem Bildungsziel des Werkrealschulabschlusses entnommen. Sie werden von der Fachlehrkraft gestellt. Der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Er bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

(3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wenn es aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der Prüfung förderlich ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Durchführung einer Gruppenprüfung anordnen. Bei Gruppenprüfungen können bis zu drei Schüler zusammen geprüft werden. Dem Schüler ist vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit zu geben, ein Schwerpunktthema zu benennen, das in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen wird. Jeder Schüler wird je Fach etwa 15 Minuten geprüft. Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 kann in Teilen neben dem Prüfungsgespräch eine Präsentation umfassen, wobei die zeitlichen Anteile von Präsentation und Prüfungsgespräch annähernd gleich sind. § 16 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsvorsitzende kann darüber hinaus weitere Lehrkräfte oder Referendare als Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat.

## § 20

### Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis

(1) Bei der Bewertung der Jahresleistungen in den Prüfungsfächern, bei der Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie bei der Sprachprüfung werden Zehntelnoten, im Übrigen nur ganze Noten erteilt.

(2) Die Gesamtleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Gesamtleistung errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung, wobei die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleich zählen. Bei der Berechnung der Prüfungsleistung im Fach Englisch zählen die Noten des dezentralen Prüfungsteils „Hör-, Hör-/Sehverstehen, Sprechen und Sprachmittlung“ und der schriftlichen Prüfung je zur Hälfte; wird zusätzlich eine mündliche Prüfung im Fach Englisch abgelegt, zählen bei der Berechnung der Prüfungsleistung schriftliche und mündliche Prüfung je ein Viertel, die Sprachprüfung zur Hälfte. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise zu runden ist (Beispiel: 2,5 bis 3,4 ergibt die Note „befriedigend“). In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Gesamtleistungen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Fächer und Fächerverbünde 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten in den Fächern der schriftlichen Prüfung 4,0 oder besser ist,
3. die Gesamtleistungen in keinem der Fächer der schriftlichen Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
4. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der maßgebenden Fächer und Fächerverbünde geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. Trifft dies in höchstens drei Fächern oder Fächerverbänden zu, so ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser drei mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Fächer oder Fächerverbünde ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können:
  - a) die Note „ungenügend“ in einem Fach oder Fächerverbund durch die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund oder die Note „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden,
  - b) die Note „mangelhaft“ in einem Fach der schriftlichen Prüfung durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Fach der schriftlichen Prüfung,
  - c) die Note „mangelhaft“ in einem anderen Fach oder Fächerverbund durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden.

(4) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Wer die Abschlussprüfung nach Klasse 10 bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach Absatz 1 und 2 ermittelten Endnoten. Die im Jahreszeugnis in Klasse 9 im Fächerverbund Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit erteilte Note wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen, ohne für das Bestehen der Abschlussprüfung maßgebend zu sein. § 3 Absatz 1 Satz 4 und § 31 Absatz 4 bleiben unberührt. In die Klasse 10 versetzte Schüler, die an der Werkrealschulabschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen oder diese nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den in Klasse 9 erzielten Jahresleistungen, mit dem bescheinigt wird, dass die Werkrealschule oder Hauptschule nach Klasse 9 erfolgreich abgeschlossen und damit ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erreicht wurde. Satz 4 kommt nicht zur Anwendung, falls ein Schüler bereits mit Erfolg



an der Hauptschulabschlussprüfung teilgenommen hat (§ 11 Absatz 1). Auf Antrag stellt die Schule ein Abgangszeugnis aus Klasse 10 aus.



## **§ 21 Wiederholung der Prüfung**

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie nach erneutem Besuch der Klasse 10 oder gegebenenfalls der Abschlussklasse der öffentlichen und staatlich anerkannten Sonderschulen mit Bildungsgang Werkrealschule einmal wiederholt werden.

## **§ 22 Nichtteilnahme, Rücktritt**

(1) Die Teile der Prüfung, an denen der Schüler ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit »ungenügend« bewertet. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung und der Sprachprüfung der Schulleiter, bei den übrigen Prüfungsteilen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilgenommen werden, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## **§ 23 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfung wird bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fortgesetzt.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Entscheidung ist § 22 Absatz 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## **Zweiter Abschnitt – Hauptschulabschlussprüfung**

### **§ 24**

#### **Zweck und Zeitpunkt der Prüfung**

In der Abschlussprüfung soll am Ende von Klasse 9 oder am Ende von Klasse 10 nachgewiesen werden, dass der Bildungsstand des Hauptschulabschlusses erreicht ist.

### **§ 25**

#### **Teile der Prüfung**

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Sprachprüfung, der themenorientierten Projektprüfung und der mündlichen Prüfung.

### **§ 26**

#### **Ort und Zeit der Prüfung**

(1) Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und an den staatlich anerkannten Werkrealschulen und Hauptschulen sowie an öffentlichen und staatlich anerkannten Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang abgehalten.

(2) Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Termine der schriftlichen Prüfung und der Zeitraum für die mündliche Prüfung werden vom Kultusministerium festgesetzt. Die Termine der Sprachprüfung und der themenorientierten Projektprüfung werden von der Schule festgesetzt mit der Maßgabe, dass die Sprachprüfung vor der schriftlichen Prüfung und in Klasse 9 erst im zweiten Schulhalbjahr stattfindet.

(4) Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt.

### **§ 27**

#### **Teilnahme an der Prüfung**

(1) In Klasse 9 nehmen an der Hauptschulabschlussprüfung alle Schüler verpflichtend teil, für die dieses Bildungsziel nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erklärt wurde. Schüler, die nach § 3 Absatz 2

Satz 1 im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 9 von der Teilnahme am Englischunterricht abgemeldet wurden, nehmen an der Sprachprüfung nicht teil. Schüler, die den Werkrealschulabschluss anstreben (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), können in Klasse 9 freiwillig an der gesamten Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen.

(2) Die Teilnahme an der themenorientierten Projektprüfung (§ 31) ist für alle Schüler der Klasse 9 verbindlich.

(3) In Klasse 10 nehmen an der Hauptschulabschlussprüfung alle Schüler verpflichtend teil, die nicht an der Werkrealschulabschlussprüfung teilnehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für ausländische und ausgesiedelte Schüler gelten die Sonderregelungen der Verwaltungsvorschrift »Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen« in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 28**

### **Prüfungsausschuss, Fachausschüsse**

(1) Für die Durchführung der Sprachprüfung, der themenorientierten Projektprüfung und der mündlichen Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem angehören:

1. als Vorsitzender der Leiter der Schule,
2. die Fachlehrkräfte der Prüfungsklassen und
3. weitere vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Prüfer.

(2) Für die Sprachprüfung wird ein Fachausschuss gebildet, dem neben der Fachlehrkraft eine weitere vom Vorsitzenden bestimmte Lehrkraft angehört.

(3) Für die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, die Prüfung zu leiten und zu protokollieren und
2. die Fachlehrkraft als Prüfer.

(4) Für die themenorientierte Projektprüfung wird ein Fachausschuss gebildet, dem die Lehrkraft, die das Projekt betreut, als Leiter und mindestens eine weitere vom Vorsitzenden bestimmte Lehrkraft, die den Prüfungsteil Präsentation nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 protokolliert, angehören.

(5) Über die jeweilige Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

(6) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie dem Schüler auf Wunsch mit. Kann sich der Fachausschuss auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder gebildet.

(7) Die §§ 22 und 23 gelten entsprechend.

## **§ 29**

### **Schriftliche Prüfung**

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. Im Fach Englisch werden die Schüler geprüft, die im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 9 der Werkrealschule, Hauptschule oder der Abschlussklasse der Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang am Unterricht teilnehmen.

(3) Die Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden überwiegend aus dem Stoffgebiet der Klassen 7 bis 9 der Werkrealschule entnommen und vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt. Als Prüfungsaufgaben sind eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch und Mathematik jeweils 135 Minuten, im Fach Englisch 90 Minuten.

(4) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer vom Schulleiter bestellten Lehrkraft beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen um bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der Aufsicht führenden Lehrkraft eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden den Schülern etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekannt gegeben.

### **§ 30 Sprachprüfung**

Der Prüfungsteil »Sprechen und Sprachmittlung« im Fach Englisch besteht aus verschiedenen Aufgabenteilen, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt. § 28 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

### **§ 31 Themenorientierte Projektprüfung in Klasse 9**

(1) Die themenorientierte Projektprüfung besteht aus einem Projekt. Dieses umfasst

1. die Vorbereitung mit der Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. die Durchführung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden sowie
3. die Präsentation; diese beinhaltet die Vorstellung des Projektergebnisses durch die Gruppe sowie ein daran anschließendes Prüfungsgespräch; sie dauert etwa 30 bis 60 Minuten. Die themenorientierte Projektprüfung kann schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(2) Die Schüler schlagen das Thema der themenorientierten Projektprüfung vor, das der Schulleiter nach Vorlage der Projektbeschreibung im Benehmen mit den beteiligten Lehrkräften festlegt.

(3) Die themenorientierte Projektprüfung ist als Gruppenprüfung durchzuführen, wobei jeder Schüler eine individuelle Note erhält. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Schulleiters die themenorientierte Projektprüfung auch als Einzelprüfung abgenommen werden. § 28 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die Note in der themenorientierten Projektprüfung wird im Versetzungszeugnis am Ende von Klasse 9, im Hauptschulabschlusszeugnis und im Werkrealschulabschlusszeugnis ausgewiesen. Die

Gesamtleistung für die themenorientierte Projektprüfung wird vom Fachausschuss ergänzend verbal beschrieben.

## **§ 32 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Antrag des Schülers auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Die Fächer sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter zu benennen.

(2) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden von der Fachlehrkraft gestellt und überwiegend dem Stoffgebiet der Klassen 7 bis 9 der Werkrealschule entnommen. Der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Er bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

(3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der mündlichen Prüfung förderlich ist. Bei Gruppenprüfungen können bis zu drei Schüler zusammen geprüft werden.

(4) Die Prüfung dauert je Schüler und Fach etwa 15 Minuten. § 28 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Der Prüfungsvorsitzende kann darüber hinaus weitere Lehrkräfte oder Referendare als Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat.

## **§ 33 Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis**

(1) Bei der Bewertung der Jahresleistungen sowie der einzelnen Prüfungsleistungen und der Feststellung des Durchschnitts aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden Zehntelnoten, im Übrigen ganze Noten erteilt. Wird die Prüfung am Ende der Klasse 10 abgelegt, werden bei der Bewertung der Jahresleistungen nur die in dieser Klassenstufe erbrachten Einzelleistungen zu Grunde gelegt.

(2) Die Gesamtleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Gesamtleistung errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung, wobei die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleich zählen. Bei der Berechnung der Prüfungsleistung im Fach Englisch zählen die Noten des dezentralen Prüfungsteils »Sprechen und Sprachmittlung« und der schriftlichen Prüfung je zur Hälfte; wird zusätzlich eine mündliche Prüfung im Fach Englisch abgelegt, zählen bei der Berechnung der Prüfungsleistung schriftliche und mündliche Prüfung je ein Viertel, die Sprachprüfung zur Hälfte. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise zu runden ist. In den Fächern und Fächerverbänden, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Gesamtleistungen. Die nach § 31 Absatz 3 ermittelte Note für die themenorientierte Projektprüfung geht als Prüfungsleistung in die Gesamtnote ein. Dies gilt auch dann, wenn die Hauptschulabschlussprüfung in Klasse 10 abgelegt wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt der Gesamtleistungen der nach § 3 Absatz 1 maßgebenden Fächer und Fächerverbände sowie der themenorientierten Projektprüfung besser als 4,5 ist,

2. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der Prüfungsfächer und in der themenorientierten Projektprüfung geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Gesamtleistungen in zwei Prüfungsfächern oder einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn ein Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden können:
  - a. die Note »ungenügend« in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung durch die Note »sehr gut« in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung; dies gilt auch für die Note »gut« in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung; und
  - b. die Note »mangelhaft« in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung durch die Note »gut« in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung; dies gilt auch für die Note »befriedigend« in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung; ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Englisch nicht möglich, kann auf Wunsch der Hauptschulabschluss ohne Fremdsprache erteilt werden; in diesem Fall wird für das Fach Englisch im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht; und
3. die Gesamtleistungen in
  - a. nicht mehr als drei der nach § 3 Absatz 1 maßgebenden Fächer und Fächerverbünde oder
  - b. nicht mehr als zwei der nach § 3 Absatz 1 maßgebenden Fächer und Fächerverbünde sowie der themenorientierten Projektprüfung geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind, wobei ein „ungenügend“ wie zwei „mangelhaft“ gewertet wird.

Für die Feststellung nach Satz 1 ist die Note in der themenorientierten Projektprüfung auch dann maßgebend, wenn die Hauptschulabschlussprüfung in Klasse 10 abgelegt wird.

(4) Wer die Abschlussprüfung nach Klasse 9 bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach Absatz 1 und 2 ermittelten Endnoten. Für die Abschlussprüfung nach Klasse 10 gilt Satz 1 entsprechend; das Abschlusszeugnis weist außerdem für den Fächerverbund Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit eine Note aus, die auf Grund der in Klasse 9 erbrachten Leistungen gebildet wird, ohne für das Bestehen der Abschlussprüfung maßgebend zu sein. § 3 Absatz 1 Satz 4 und § 31 Absatz 4 bleiben unberührt.

(5) Auf Antrag wird bei bestandener Hauptschulabschlussprüfung die Note im Fach Englisch nicht im Zeugnis ausgewiesen und der Hauptschulabschluss ohne Fremdsprache erteilt. Wird durch die Note im Fach Englisch eine Minderleistung in einem anderen Fach ausgeglichen, ist sie stets im Zeugnis auszuweisen.

(6) Über die Feststellung der Ergebnisse ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(7) In das Abschlusszeugnis sind der Durchschnitt der Gesamtleistungen und die Gesamtnote aufzunehmen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,4	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,4	ausreichend.

**§ 34**  
**Wiederholung der Prüfung**

(1) Wird die Prüfung in Klasse 9 nicht bestanden, kann sie nach Besuch der Klasse 10 einmal wiederholt werden. § 9 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Wird die Prüfung in Klasse 10 nicht bestanden, kann sie nach erneutem Besuch der Klasse 10 einmal wiederholt werden, sofern an ihr nicht bereits in Klasse 9 erfolglos teilgenommen wurde.

DRITTER TEIL - Schulfremdenprüfungen  
**Erster Abschnitt**  
**Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde**

**§ 35**  
**Zweck der Prüfung**

Die Prüfung dient dem Erwerb der Werkrealschulabschlussprüfung für Bewerber, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule oder Realschule, kein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium, keine öffentliche oder staatlich anerkannte Gemeinschaftsschule oder Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besuchen (Schulfremde).

**§ 36**  
**Zeitpunkt der Prüfung**

Die Abschlussprüfung für Schulfremde findet in der Regel einmal jährlich zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

**§ 37**  
**Meldung zur Prüfung**

(1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
2. nicht bereits die ordentliche Werkrealschulabschlussprüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung für Schulfremde mit Erfolg abgelegt hat,
3. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Werkrealschulabschlussprüfung oder der entsprechenden Abschlussprüfung für Schulfremde teilgenommen hat und
4. keine Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, kein Gymnasium, keine Gemeinschaftsschule oder keine Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besucht.

(3) Der Meldung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. ein von einer öffentlichen Stelle ausgestellter Identitätsnachweis, etwa ein Personalausweis, Reisepass oder eine Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtung),

3. die Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Abschlussprüfung an Werkrealschulen teilgenommen wurde,
5. die Benennung des Fachs oder des Fächerverbands, in denen der Prüfling nach § 39 Absatz 2 mündlich geprüft werden will, sowie
6. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung.

### **§ 38 Zulassung zur Prüfung**

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die zugelassenen Bewerber werden von der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Ablegung der Prüfung einer öffentlichen Schule zugewiesen.

### **§ 39 Prüfungsgegenstände**

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch.

(2) Die mündliche Prüfung findet in den Fächern Deutsch, Mathematik und im Fächerverbund Materie-Natur-Technik, die Sprachprüfung im Fach Englisch statt. Nach Wahl des Bewerbers findet darüber hinaus eine mündliche Prüfung im Fächerverbund Welt-Zeit-Gesellschaft oder im Fach Religion oder Ethik statt.

(3) Vor Beginn der mündlichen Prüfung und der Sprachprüfung wird den Bewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

### **§ 40 Durchführung der Prüfung**

(1) Für die Prüfung gelten die §§ 16 bis 18, 19 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 20 bis 23 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Fachlehrkraft im Sinne von § 17 Absatz 5 Satz 1 ist die vom Leiter der Werkrealschule bestimmte Lehrkraft;
2. bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen;
3. die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet;
4. die Prüfung ist bestanden, wenn
  - a. der Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer und Fächerverbünde 4,0 oder besser ist,
  - b. die Gesamtleistungen in keinem der Prüfungsfächer nach § 39 Absatz 1 und 2 mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
  - c. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der geprüften Fächer und Fächerverbünde geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind; trifft dies in höchstens drei Fächern oder Fächerverbänden zu, so ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser drei Fächer oder Fächerverbünde ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden kann die Note „mangelhaft“ durch die Note „gut“ in



einem geprüften Fach oder Fächerverbund oder durch die Note „befriedigend“ in zwei geprüften Fächern oder Fächerverbänden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen. § 37 Absatz 2 Nummer 3 bleibt unberührt.



## **Zweiter Abschnitt**

### **Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde, Schüler des Gymnasiums und der Realschule**

#### **§ 41**

##### **Zweck der Prüfung**

(1) Die Prüfung dient dem Erwerb des Hauptschulabschlusszeugnisses für Bewerber, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte Werkrealschule, Hauptschule, Gemeinschaftsschule oder Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besuchen (Schulfremde sowie die in § 43 Absatz 2 Satz 2 genannten Schüler).

(2) Wer den Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache Englisch erworben hat, kann sich im Fach Englisch einer Prüfung unterziehen.

#### **§ 42**

##### **Zeitpunkt der Prüfung**

Die Abschlussprüfung für Schulfremde findet in der Regel einmal jährlich zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

#### **§ 43**

##### **Meldung zur Prüfung**

(1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
2. nicht bereits die ordentliche Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung mit Erfolg abgelegt hat,
3. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Abschlussprüfung oder der Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung teilgenommen hat und
4. keine Hauptschule, Realschule, kein Gymnasium, keine Gemeinschaftsschule oder keine Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besucht.

Abweichend von Satz 1 Nummer 4 werden zugelassen:

1. Schüler der Klasse 9 des Gymnasiums, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten, oder
2. Schüler der Klasse 9 der Realschule.

(3) Der Meldung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. ein von einer öffentlichen Stelle ausgestellter Identitätsnachweis, etwa ein Personalausweis, Reisepass oder eine Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtung),
3. die Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Hauptschulabschlussprüfung teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung darüber, ob die Teilnahme im Fach Englisch gewünscht wird,
6. die Benennung und Beschreibung des Themas der Präsentationsprüfung nach § 45 Absatz 3,
7. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung und
8. in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die letzte Halbjahresinformation und zusätzlich in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 eine Bescheinigung der Schulleitung über die Versetzungsgefährdung.

#### **§ 44**

#### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die zugelassenen Bewerber werden von der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Ablegung der Prüfung einer öffentlichen Schule zugewiesen.

#### **§ 45**

#### **Prüfungsgegenstände**

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, falls dieses Fach nach § 43 Absatz 3 Nummer 5 gewählt wurde, sowie auf das Fachgebiet »Politische und wirtschaftliche Bildung«. In diesem bilden sich die Fächerverbände Welt-Zeit-Gesellschaft und Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit ab.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird den Bewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Ein in Form einer Hausarbeit ausgearbeitetes Thema ist Gegenstand einer Präsentationsprüfung. Für diese bestellt der Schulleiter einen Fachausschuss bestehend aus einer Lehrkraft, welche das Projekt betreut, und einer weiteren Lehrkraft, die die Prüfung protokolliert. Der Bewerber reicht das Thema der Präsentationsprüfung mit Beschreibung zur Genehmigung durch den Schulleiter ein. Die Präsentation und das daran anschließende Prüfungsgespräch dauern etwa 30 Minuten. Im Anschluss wird das Ergebnis der Präsentationsprüfung vom Fachausschuss festgesetzt und geht in die Gesamtnote ein. Die Gesamtleistung für die Präsentationsprüfung wird vom Fachausschuss ergänzend verbal beschrieben.

(4) Schüler der Abschlussklassen der Förderschulen und der übrigen Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang können ein Projekt aus den Fächerverbänden Welt-Zeit-Gesellschaft und Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit einbringen, das die schriftliche und mündliche Prüfung im Fachgebiet »Politische und wirtschaftliche Bildung« nach Absatz 1 ersetzt. Für die Bestellung des Fachausschusses gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Im Übrigen gilt § 31 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. die Projektprüfung aus den Fächerverbänden Welt-Zeit-Gesellschaft und Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit wird an der Sonderschule durchgeführt;
2. die Entscheidung über die Genehmigung nach § 31 Absatz 3 trifft der Schulleiter der Sonderschule;
3. der Schulleiter der Hauptschule entsendet für die Präsentation nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und die Festsetzung der Note nach § 31 Absatz 3 eine Lehrkraft.

(5) Wer die Prüfung nur im Fach Englisch ablegt (§ 41 Absatz 2), wird in diesem Fach schriftlich und mündlich geprüft.

## **§ 46 Durchführung der Prüfung**

(1) Für die Prüfung gelten im Übrigen § 28 Absatz 1, 3 bis 7, § 29 Absatz 1, 3 bis 6, § 32 Absatz 2 bis 4 und § 33 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Schülern der Sonderschule wird der Prüfungsausschuss für die Präsentationsprüfung und die mündlichen Prüfungen um eine von der Sonderschule zu benennende Lehrkraft erweitert.
2. Bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen nach § 45.
3. Die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet.
4. Die Bearbeitungszeit in der schriftlichen Prüfung im Fachgebiet „Politische und wirtschaftliche Bildung“ nach § 45 Absatz 1 beträgt 120 Minuten.
5. Die Prüfung ist bestanden, wenn
  - a. der Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer und des Fachgebiets nach § 45 Absatz 1, der Präsentationsprüfung sowie gegebenenfalls der Projektprüfung besser als 4,5 ist und
  - b. die Gesamtleistungen in keinem der geprüften Fächer und des Fachgebiets nach § 45 Absatz 1 oder der Präsentationsprüfung oder der Projektprüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
  - c. die Gesamtleistungen
    - aa) in nicht mehr als drei der geprüften Fächer und des Fachgebiets nach § 45 Absatz 1 und
    - bb) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch und Mathematik und
    - cc) in den Fällen, in denen nach § 45 Absatz 4 geprüft wird, in nicht mehr als zwei geprüften Fächern und des Fachgebiets nach § 45 Absatz 1 oder in nicht mehr als einem geprüften Fach und Fachgebiet nach § 45 Absatz 1 und der Projektprüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet sind.
6. Die Prüfung im Fach Englisch nach § 41 Absatz 2 ist bestanden, wenn auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen. § 43 Absatz 2 Nummer 3 bleibt unberührt.

(3) Nehmen Schüler der Sonderschule an der Prüfung teil, hat der Prüfungsausschuss vor der Präsentationsprüfung und der mündlichen Prüfung sowie gegebenenfalls der Projektprüfung ein Informationsgespräch mit dem Klassenlehrer zu führen.

## **»§ 47 Übergangsbestimmungen**

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 in die Klassen 7 bis 10 eintreten, gelten die §§ 3 Absatz 1 und 5 sowie die Anlage zu § 2 der Werkrealschulverordnung in der am 31. Juli 2016 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss der Werkrealschule weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2016/2017 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

## **Anlage zu § 2 Kontingenzstundentafel für die Werkrealschule**

Vorbemerkungen zur Stundentafel:

Der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit dem Bildungsziel Werkrealschulabschluss und dem Bildungsziel Hauptschulabschluss findet in Klasse 10, sofern schulorganisatorisch möglich und angemessen, in der Regel gemeinsam statt.

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 8 bis 10 werden für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Kontingenzstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingenzstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Der Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet. Die acht Kontingenzstunden des Fächerverbunds Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde, Technik zwei Stunden.

Der Unterricht in der Pflichtfremdsprache Englisch beginnt in Klasse 5.

Der Wahlpflichtbereich wird in den Klassen 7 bis 10 unterrichtet: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung, Soziales mit insgesamt zwölf Kontingenzstunden.

Die Fächer Biologie, Physik, Chemie, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7.

Der Unterricht im Fach Geschichte beginnt Klasse 5 oder 6.

Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 7 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.

Für Werkreal- und Hauptschulen in Grenznähe zu Frankreich ist Zusatzunterricht in Französisch an genehmigten Standortschulen ab Klasse 5 pro Schuljahr bis zu drei Kontingenzstunden vorzusehen. Für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 mit Ziel Hauptschulabschluss sind Betriebspraktika im Umfang von sechs Zeitstunden wöchentlich an einem Tag oder an zwei Halbtagen vorzusehen. Auch eine entsprechende Blockbildung ist möglich.

<i>Unterrichtsfach</i>	<i>Stundenkontingenz</i>
<b>I. Pflichtbereich</b>	

Religionslehre	11
Ethik	(5)
Deutsch	27
Pflichtfremdsprache	25
Mathematik	27
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld	
Geschichte	8
Geographie	7
Gemeinschaftskunde	5
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	5
Naturwissenschaftliches Fächerfeld	
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	8
Physik	6
Chemie	5
Biologie	5
Musik	9
Bildende Kunst	9
Sport	17
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	2
<b>II. Wahlpflichtbereich</b>	
Technik	12
Alltagskultur, Ernährung und Soziales	
Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung	10

## **Artikel 5 - Änderung der Aufnahmeordnung für die sechs und siebenjährigen Aufbaugymnasien**

§ 1 Absatz 1 und 2 der Aufnahmeordnung für die sechs- und siebenjährigen Aufbaugymnasien vom 6. September 2005 (GBl. S. 612), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 11. April 2012 (GBl. S. 334) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

(1) Schüler, deren Leistungen in allen Fächern auf mittlerem oder erweitertem Niveau an der Gemeinschaftsschule oder auf mittlerem Niveau an der Realschule ausgewiesen wurden, können ohne Prüfung aufgenommen werden, wenn sie im Anmeldezeugnis die Voraussetzungen nach der Multilateralen Versetzungsordnung erfüllen. Abweichend davon ist eine Aufnahme auch dann möglich, wenn an der abgebenden Schulart keine zweite Fremdsprache als ein für die Versetzung maßgebliches Fach besucht wurde.

(2) Schüler, deren Leistungen in allen Fächern auf mittlerem Niveau an der Gemeinschaftsschule oder an der Realschule ausgewiesen wurden und die die Voraussetzungen für einen Übergang ohne Prüfung nicht erfüllen, sowie Schüler, deren Leistungen auf grundlegendem Niveau an der Gemeinschaftsschule, Realschule, Werkrealschule oder Hauptschule ausgewiesen wurden, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung aufgenommen werden. Für diese Aufnahmeprüfung gelten die Bestimmungen der Multilateralen Versetzungsordnung.

# Artikel 6 - Realschulversetzungsordnung

Verordnung des Kultusministeriums über  
die Versetzung und den Wechsel der Niveaustufen  
an Realschulen (Realschulversetzungsordnung)

## § 1

### Niveaustufen und Leistungsbewertung

(1) Maßstab für die Leistungsbewertung ist unbeschadet der Möglichkeit differenzierter und begabungsgerechter Lernangebote die Niveaustufe:

1. das grundlegende Niveau (Niveau G),
2. das mittlere Niveau (Niveau M).

(2) Abweichend von § 8 Absatz 1 und 2 der Notenbildungsverordnung werden dem jeweiligen Niveau angepasste schriftliche Arbeiten gefertigt.

(3) Soweit in dieser Verordnung für die Zuordnung und den Wechsel zwischen den Niveaustufen sowie für die Versetzungsentscheidung auf die maßgebenden Fächer abgestellt wird, gelten diese Bestimmungen gleichermaßen für den Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik.

(4) Wer die Voraussetzungen für eine Zuordnung zum Niveau M erfüllt, kann auch das Niveau G wählen.

## § 2

### Leistungsbewertung in der Orientierungsstufe

(1) Die Klassen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe.

(2) Während der Orientierungsstufe erfolgt die Leistungsbewertung auf dem Niveau M. Sofern dies aufgrund der von der Schülerin oder dem Schüler gezeigten Leistungen in einzelnen Fächern pädagogisch nicht angemessen erscheint, erfolgt die Leistungsbewertung in diesen Fächern auf dem Niveau G.

(3) Von der Klasse 5 können alle Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsentscheidung in die Klasse 6 aufrücken. Die Klasse 5 kann freiwillig wiederholt werden.

## § 3

### Erstmalige Zuordnung zu den Niveaustufen

(1) Die erstmalige Zuordnung zu einer Niveaustufe erfolgt am Ende der Klasse 6 auf der Grundlage eines Zeugnisses. Sofern die Leistungsmessung auf unterschiedlichen Niveaustufen erfolgte, wird für jedes Fach neben der erreichten Note auch die Niveaustufe ausgewiesen, auf der die Leistungen bewertet wurden.

(2) Sofern die Leistungen ausschließlich auf Niveau M ausgewiesen und die Versetzungsanforderungen nach § 7 erfüllt sind, erfolgt die Zuordnung zum Niveau M für die Klasse 7.

(3) Sind die Leistungen in den Fächern auf unterschiedlichen Niveaustufen ausgewiesen, erfolgt die Zuordnung zum Niveau M, wenn

1. die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und der Pflichtfremdsprache entweder auf dem Niveau M jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden oder auf dem Niveau G in einem dieser Fächer mindestens die Note „befriedigend“, in den weiteren dieser Fächer jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht wurde,
2. in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern, die auf dem Niveau M bewertet wurden, ein Durchschnitt von 4,0 oder, soweit sie auf dem Niveau G bewertet wurden, ein Durchschnitt von 3,0 erreicht wurde.

Liegen die Voraussetzungen von Absatz 2 oder Satz 1 dieses Absatzes nicht vor, erfolgt eine Zuordnung zum Niveau G.

(4) Wer am Ende von Klasse 6 dem Niveau M nur wegen der Leistungen in der Wahlpflichtfremdsprache nicht zugeordnet werden könnte, kann diesem Niveau dennoch zugeordnet werden, wenn anstelle der Wahlpflichtfremdsprache eines der beiden anderen in der Verordnung über die Stundentafel der Realschule genannten Wahlpflichtfächer gewählt wird.

#### **§ 4**

##### **Wechsel zwischen den Niveaustufen**

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres, im Falle des Absatz 2 für die Dauer eines Schulhalbjahres entweder auf Niveau G oder Niveau M unterrichtet. Die Leistungsbewertung erfolgt in allen Fächern auf der zugewiesenen Niveaustufe.

(2) Sind die Anforderungen für einen Wechsel der Niveaustufe nach den Absätzen 3 und 4 erfüllt, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Niveauwechsel auch zum Schulhalbjahr möglich. In diesem Fall erfolgt die anschließende Versetzungsentscheidung ausschließlich auf der Grundlage der im zweiten Schulhalbjahr gezeigten Leistungen.

(3) Ein Wechsel vom Niveau G zum Niveau M ist möglich, sofern in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache mindestens die Note „gut“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht wurde. Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Aufnahme in das Niveau M auf Probe beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler nach einer Übergangszeit den Anforderungen des Niveaus M gewachsen sein wird. Die Dauer der Probezeit wird von der Klassenkonferenz festgelegt und dauert längstens ein Schulhalbjahr. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Maßgabe des § 7.

(4) Wurden die Leistungen nach Niveau M bewertet und ist zum Ende eines Schuljahres nach den Anforderungen dieses Niveaus keine Versetzung in die nächsthöhere Klasse möglich, kann die Schülerin oder der Schüler entweder mit Wechsel auf das Niveau G in die nächsthöhere Klasse aufrücken oder die Klasse wiederholen. Die Klasse kann nicht auf Niveau M wiederholt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler auf diesem Niveau bereits in der vorangehenden Klasse einmal nicht versetzt wurde oder die derzeit besuchte Klasse bereits auf Niveau M wiederholt hat. Wer die Versetzungsanforderungen des Niveaus M erfüllt, kann in die nächsthöhere Klasse auch mit einem freiwilligen Wechsel auf das Niveau G aufrücken.

(5) Der Wechsel von dem Niveau M auf das Niveau G zum Schulhalbjahr der Klasse 9 ist ausgeschlossen.

#### **§ 5**

##### **Aufrücken in die nächsthöhere Klasse**

(1) Ab der Klasse 6 werden die Schülerinnen und Schüler nur dann in die nächsthöhere Klasse versetzt, wenn sie auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern und den Anforderungen im laufenden Schuljahr entsprochen haben und sie deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind.

(2) Wer den Anforderungen der Klasse 6 auch auf dem Niveau G nicht gewachsen ist, kann nicht in die Klasse 7 versetzt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters in entsprechender Anwendung der §§ 6 und 7.

## § 6

### Versetzungsanforderungen auf Niveau G

- (1) In die nächsthöhere Klasse kann nicht versetzt werden, wenn die Leistungen neben
1. der Note „ungenügend“ in einem oder
  2. der Note „mangelhaft“ in zwei der für die Versetzung maßgebenden Fächern,

in einem weiteren für die Versetzung maßgebenden Fächern geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind oder für diese weiteren Fächer kein sinnvoller Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist.

- (2) Ausgeglichen werden können

1. die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern,
2. die Note „mangelhaft“ durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen maßgebenden Fach.

## § 7

### Versetzungsanforderungen auf Niveau M

- (1) In die nächsthöhere Klasse wird versetzt, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
4. die Leistungen in höchstens einem für die Versetzung maßgebenden Fach geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind; sind die Leistungen in höchstens drei Fächern schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet, so ist die Schülerin oder der Schüler zu versetzen, wenn für jedes dieser Fächer ein sinnvoller Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist.

- (2) Ausgeglichen werden können

1. die Note „ungenügend“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern,
2. die Note „mangelhaft“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen maßgebenden Fächern.
3. die Note „mangelhaft“ in einem Kernfach durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Kernfach.

## § 8

### Besondere Versetzungsentscheidungen

(1) Bei Nichterfüllung der in §§ 6 oder 7 genannten Voraussetzungen kann eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss feststellt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und nach einer Übergangszeit die Anforderungen des jeweiligen Niveaus der nächsthöheren Klasse voraussichtlich erfüllt werden. Ein Beschluss nach Satz 1 darf nicht zwei Schuljahre hintereinander gefasst werden. Im Zeugnis ist folgender Vermerk anzubringen: „Versetzt nach § 8 Absatz 1 der Realschulversetzungsordnung“.

(2) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nicht versetzten Schülerinnen und Schülern, welche die Klasse auf ihrem Niveau wiederholen können, für



einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse im bisherigen Niveau gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass diese die Mängel in den geringer als mit der Note „ausreichend“ bewerteten Fächern in absehbarer Zeit beheben werden. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit wird die Schülerin oder der Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistungen im vorangegangenen Schuljahr geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, jeweils von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Versetzungsanforderungen der jeweiligen Niveaustufe entspricht, ist die Schülerin oder der Schüler zu versetzen und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres getroffene Entscheidung über die Nichtversetzung aufzuheben.

## **§ 9**

### **Maßgebende Fächer**

(1) Als maßgebende Fächer für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse gelten, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse ausgewiesen sind, Religionslehre oder Ethik, Deutsch, Geschichte, Geographie, Biologie, Chemie, Physik, Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung, Gemeinschaftskunde, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Sport, Musik und Bildende Kunst, das gewählte Wahlpflichtfach sowie in den Klassen 5 und 6 der Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik. Wäre eine Versetzung wegen der Versetzungserheblichkeit der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für die Versetzung maßgebend.

(2) Als Kernfächer im Sinne von § 7 gelten Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik sowie ab Klasse 7 das gewählte Fach des Wahlpflichtbereichs.

(3) Ist die Versetzung am Ende der Klasse 6 nur wegen der Leistungen in der Wahlpflichtfremdsprache nicht möglich, kann eine Versetzung dennoch erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten für die Klasse 7 ein anderes Fach des Wahlpflichtbereichs wählen.

## **§ 10**

### **Aussetzung der Versetzungsentscheidung**

Die Klassenkonferenz kann die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen der Schülerin oder des Schülers dadurch abgesunken sind, dass sie oder er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder
3. durch sonstige besonders schwerwiegende nicht zu vertretende Gründe im Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: „Versetzung ausgesetzt gemäß § 10 der Realschulversetzungsordnung“. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

## **§ 11**

### **Versetzungsentscheidung bei Schulwechsel**

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb von acht Wochen vor Beginn der Sommerferien die Schule und geht sie oder er auf eine andere Realschule über, hat diese der Versetzungsentscheidung die in der früher besuchten Schule erzielten Noten zugrunde zu legen.

## **§ 12 Überspringen einer Klasse**

(1) In Ausnahmefällen kann eine Schülerin oder ein Schüler der Klassen 5 bis 8 auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klasse überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse überspringen, sofern die Gesamtleistungen auf dem Niveau M so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrkräfte der Kernfächer der Klasse, in die die Schülerin oder der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

(2) Wird die Schülerin oder der Schüler aus der neuen Klasse nicht versetzt oder wiederholt sie oder er freiwillig eine Klasse innerhalb eines Jahres nach dem Überwechseln in die nächsthöhere Klasse beziehungsweise dem Überspringen, findet auf diese Wiederholung § 4 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.

## **§ 13 Freiwillige Wiederholung einer Klasse**

(1) Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist auf der gleichen Niveaustufe möglich. Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen auf Niveau M bewertet wurden, können die Klasse auch freiwillig auf Niveau G wiederholen. Wurden die Leistungen nach Niveau G bewertet, kann die Klasse nicht auf Niveau M wiederholt werden.

(2) Die freiwillige Wiederholung ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die bereits erfolgreich besucht worden war, mit der Folge, dass die am Ende dieser Klasse getroffene Versetzungsentscheidung rückwirkend aufzuheben ist. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit »wiederholt freiwillig« zu vermerken.

## **§ 14 Übergangsbestimmungen**

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 die Klassen 7 bis 10 besuchen, gilt die Realschulversetzungsordnung in der am 31. Juli 2016 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss an der Realschule weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2016/2017 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

## **Artikel 7- Realschule Abschlussprüfung Änderung der Realschulabschlussprüfungsordnung**

§ 5 der Realschulabschlussprüfungsordnung vom 4. August 1994 (GBl. S. 417), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1231) geändert worden ist, wird folgender Absatz 12 angefügt:

(12) Der Prüfungsvorsitzende kann darüber hinaus weitere Lehrkräfte oder Referendare als Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat.

## **Artikel 8 – Realschule Studentafel Änderung der Verordnung über die Studentafel der Realschule**

Verordnung über die Stundentafel der Realschule vom 28. April 1994 (GBl. S. 286), zuletzt geändert am 19. April 2016 (GBl. S 308/316)

## **§ 1 Stundentafel**

(1) Für die Realschule gilt die als Anlage beigefügte Stundentafel.

(2) Im Pflichtbereich der Klasse 9 und 10 wählt der Schüler eines der Fächer Musik oder Bildende Kunst.

## **§ 2 Wahlpflichtbereich**

(1) Der Schüler wählt aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs ein Fach, das grundsätzlich bis Ende der Klasse 10 zu besuchen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 6 anstelle des Wahlpflichtfaches Fremdsprache eines der beiden anderen Wahlpflichtfächer gewählt werden.

## **§ 3 Themenorientierte Projekte**

In den Klassen 5 bis 10 werden in einem Umfang von mindestens jeweils zwei Jahreswochenstunden, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden, die fächerübergreifenden Projekte Technisches Arbeiten, Soziales Engagement, Berufsorientierung an Realschulen sowie Wirtschaften - Verwalten - Recht durchgeführt; das Projekt Technisches Arbeiten wird spätestens in Klasse 6 abgeschlossen. Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet im Rahmen von Satz 1 über die Durchführung der Projekte in der jeweiligen Klassenstufe, über den zeitlichen Umfang und über die beteiligten Fächer.

## **§ 3 a Übergangsbestimmungen**

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 die Klassen 7 bis 10 besuchen, gilt die Verordnung über die Stundentafel der Realschule in der am 31. Juli 2016 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss an der Realschule weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2016/2017 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

## **Kontingentsstundentafel für die Klassen 5 bis 10 der Realschule**

Vorbemerkungen zur Stundentafel:

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 8 bis 10 werden für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Kontingentsstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentsstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Der Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet. Die acht Kontingentstunden des Fächerverbunds BNT werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde, Technik zwei Stunden.

Der Unterricht in der Pflichtfremdsprache beginnt in Klasse 5.

Die zweite Fremdsprache beginnt für die Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache wählen, in Klasse 6 mit zwei Kontingentstunden. Sie kann nur in Klasse 6 begonnen werden.

Wahlpflichtbereich Klasse 7 bis 10: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung, Soziales oder zweite Fremdsprache mit insgesamt zwölf Kontingentstunden.

Schülerinnen und Schüler, die ab Klasse 5 Französisch als Pflichtfremdsprache haben, müssen ab Klasse 6 Englisch als zweite Fremdsprache wählen und ab Klasse 7 als Fach des Wahlpflichtbereichs fortführen.

Die Fächer Biologie, Physik, Chemie, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7. Das Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 8 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.

In Realschulen in Grenznähe zu Frankreich werden in den Klassen 5 und 6 Arbeitsgemeinschaften Französisch eingerichtet.

Beim Übergang von Grundschülerinnen und Grundschülern mit vier Jahren Französischunterricht in eine Klasse 5 mit Englisch als Pflichtfremdsprache soll die Überbrückung bis zur möglichen Weiterführung von Französisch in Klasse 6 ermöglicht werden.

Zur Umsetzung genehmigter bilingualer Züge an Realschulen werden jeder dieser Schulen insgesamt neun zusätzliche Unterrichtsstunden über die Direktzuweisung zur Verfügung gestellt.

#### **Anlage zu §1 Absatz 1**

<i>Unterrichtsfach</i>	<i>Stundenkontingent</i>
<b>I. Pflichtbereich</b>	
Religionslehre	11
Ethik	(5)
Deutsch	24
Pflichtfremdsprache	23
Mathematik	24
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld	
Geschichte	8
Geographie	7
Gemeinschaftskunde	5
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	5
Naturwissenschaftliches Fächerfeld	
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	8
Physik	6
Chemie	5

Biologie	5
Musik	9
Bildende Kunst	9
Sport	17
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	2
<b>II. Wahlpflichtbereich</b>	
Technik	12
Alltagskultur, Ernährung und Soziales	
zweite Fremdsprache	14
Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung	8

## **Artikel 9 – Gemeinschaftsschulverordnung**

### **Änderung der Verordnung über die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule**

Die Verordnung über die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule vom 22. Juni 2012 (GBl. S. 470), zuletzt geändert am 19. April 2016 (GBl. S. 308, 317)

#### **Abschnitt 1 Sekundarstufe I**

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Gemeinschaftsschulen gelten die Notenbildungsverordnung, die Schulbesuchsverordnung, die Konferenzordnung, die Elternbeiratsverordnung und die SMV-Verordnung mit den nachfolgenden Besonderheiten.

#### **§ 2 Stundentafel**

Für die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule gilt die als Anlage beigefügte Stundentafel.

#### **§ 3 Lerngruppenbildung**

(1) Die Schüler werden in einem gemeinsamen Bildungsgang je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten entsprechend den Bildungsstandards der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums oder der Sonderschule unterrichtet. Der Schulleiter bildet hierfür Lerngruppen nach pädagogischen Gesichtspunkten; Basis ist das der Schule nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation (Organisationserlass) für das jeweilige Schuljahr zur Verfügung stehende Budget.

(2) An die Stelle des in den jeweiligen Regelungen vorgesehenen Klassenlehrers tritt der Lerngruppenbegleiter; er wird vom Schulleiter bestimmt.

#### **§ 4 Lernentwicklung und Bildungsstandards**

(1) Ausgehend vom individuellen Leistungsstand des Kindes und vor dem Hintergrund der geltenden Bildungsstandards bietet die Fachlehrkraft, im Benehmen mit dem Schüler und den

Erziehungsberechtigten, in dem jeweiligen Fach und Fächerverbund Lernangebote an, die dem Schüler die Möglichkeit geben, sein maximales Lern- und Leistungspotenzial auszuschöpfen.

(2) Jeder Schüler wird von einer Lehrkraft der Schule als Lerncoach betreut, der ihn regelmäßig in Fragen seiner individuellen Lernentwicklung berät.

(3) Im Abschlussjahr wird der einzelne Schüler in allen Fächern nach den Bildungsstandards des angestrebten Bildungsabschlusses unterrichtet. Die Schule berät die einzelnen Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 8 sowie der Klasse 9, welcher Bildungsabschluss erreichbar erscheint. Die Lerngruppenkonferenz gibt eine entsprechende Empfehlung ab; dabei legt sie die Kriterien der jeweiligen Prüfungsordnung, Versetzungsordnung oder der Multilateralen Versetzungsordnung zugrunde. Die Erziehungsberechtigten entscheiden abschließend.

(4) Schüler, die ein Recht zum Besuch einer Sonderschule haben, werden auf der Basis einer individuellen Lernentwicklungsbegleitung in einem gemeinsamen Bildungsgang mit den nichtbehinderten Schülern nach den für die jeweilige Sonderschule geltenden Bildungsstandards unterrichtet. Neben den in Absatz 1 genannten Lernangeboten werden auch die im Bildungsplan der jeweiligen Sonderschule aufgeführten Lernangebote berücksichtigt.

## **§ 5**

### **Dauer des Bildungsganges**

Der Bildungsgang dauert nach Maßgabe von § 8 a Absatz 4 SchG fünf oder sechs Schuljahre. In Ausnahmefällen kann er, außer im Abschlussjahr, auf Beschluss der Lerngruppenkonferenz und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten um ein Jahr verkürzt oder verlängert werden. Für Schüler mit dem Recht auf den Besuch einer Sonderschule gelten die jeweils vorgesehenen Regelungen zur Dauer des Bildungsganges.

## **§ 6**

### **Leistungsmessung**

(1) Die Leistungsmessung erfolgt durch differenzierende Beurteilungen über den individuellen Entwicklungs- und Leistungsstand. Dazu werden regelmäßig schriftliche, mündliche oder praktische Leistungserhebungen durchgeführt.

(2) Soweit Noten gebildet werden, werden sie auf der Grundlage der im jeweiligen Fach beziehungsweise Fächerverbund überwiegend zugrunde liegenden Bildungsstandards ermittelt.

(3) Zum Schulhalbjahr und am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler eine schriftliche Information über ihre Leistungen in den einzelnen Fächern und Fächerverbänden. Dabei wird kenntlich gemacht, auf welcher Anforderungsebene die Leistungen erbracht wurden. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten sind dabei zusätzlich Noten oder Notentendenzen auszubringen. Unabhängig davon informiert sie die Schule auf ihren Wunsch hin im Rahmen von Beratungsgesprächen über den Notenstand.

(4) Schüler, die in Klassenstufe 9 durchgängig in allen Fächern und Fächerverbänden ihre Leistungen nach den Bildungsstandards der Realschule oder des Gymnasiums erbracht haben und nach der entsprechenden Versetzungsordnung in die Klasse 10 versetzt werden könnten, haben einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Schüler, die in Klasse 10 durchgängig in allen Fächern und Fächerverbänden ihre Leistungen nach den Bildungsstandards des Gymnasiums erbracht haben und nach der Versetzungsordnung des Gymnasiums in die erste Jahrgangsstufe versetzt werden könnten, haben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand.

(5) Im Abschlussjahr gelten je nach den zugrunde liegenden Bildungsstandards die Abschlussprüfungsordnungen für die Realschule oder die Regelungen für den Hauptschulabschluss oder die für den Bildungsabschluss maßgeblichen Regelungen der Versetzungsordnung Gymnasien sowie die Notenbildungsverordnung. Für die Feststellung der Jahresleistung sowie im Abschlusszeugnis für die Hauptschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung sind die Fächer der Gemeinschaftsschule mit Ausnahme des Profulfachs maßgeblich. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten die hierfür jeweils vorgesehenen Regelungen zum Schulabschluss. Für die Versetzungsentscheidung auf dem erweiterten Niveau sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch sowie das Wahlpflichtfach und das Profulfach Kernfächer.

## **§ 7 Schulaufgaben**

Hausaufgaben werden unter Wahrung der in § 10 der Notenbildungsverordnung vorgesehenen Ziele als Schulaufgaben durch individuelles und kooperatives Lernen im Ganztagschulkonzept der Gemeinschaftsschule ersetzt.

## **§ 8 Konferenzen**

(1) An die Stelle der Klassenkonferenz tritt die Lerngruppenkonferenz. Ihr gehören alle Lehrkräfte an, die in der Lerngruppe selbstständig unterrichten.

(2) Die Gesamtlehrerkonferenz kann Jahrgangsstufenkonferenzen bilden; die Regelungen der Konferenzordnung zu weiteren Teilkonferenzen bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 9 Elternvertretung**

(1) Für die Jahrgangsstufen wird jeweils eine Jahrgangsstufenpflegschaft gebildet. Für sie gelten die §§ 5 bis 9 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Lerngruppe, der Lehrkräfte der Lerngruppe und des Lerngruppensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufen, alle Lehrkräfte, die regelmäßig in der Jahrgangsstufe selbstständig unterrichten, die Vertreter der Schüler der Jahrgangsstufe im Schülerrat sowie deren Stellvertreter.
2. An die Stelle des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft tritt der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft. Er wird von den Elternvertretern der Jahrgangsstufe aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 der Elternbeiratsverordnung entsprechend.

(2) Die Jahrgangsstufenpflegschaft kann für die Lerngruppen Lerngruppenpflegschaften bilden. Für diese gelten die §§ 5 bis 9 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrkräfte der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Lerngruppe, alle Lehrkräfte, die regelmäßig in der Lerngruppe selbstständig unterrichten, und der Lerngruppensprecher sowie sein Stellvertreter.
2. Die Eltern der Lerngruppenpflegschaft wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Lerngruppenpflegschaft. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 der Elternbeiratsverordnung entsprechend. Stellvertreter ist der Lerngruppenbegleiter.

(3) Die Jahrgangsstufenpflegschaften wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie bei Klassenbildungen entsprechend dem vom Organisationserlass vorgegebenen Teiler Klassenelternvertreter und Stellvertreter gewählt werden könnten. Entspricht die Zahl der Lerngruppen eines Jahrganges der Zahl der nach Satz 1 möglichen Klassen, kann die Jahrgangsstufenpflegschaft beschließen, dass statt der Wahl nach Satz 1 der Lerngruppenelternvertreter und ein Stellvertreter Mitglieder des Elternbeirates sind.

## **§ 10 Schülermitverantwortung**

(1) An die Stelle der Klassenschülerversammlung und der Klassensprecher treten die Lerngruppenversammlung und die Lerngruppensprecher und ihre Stellvertreter.

(2) In jeder Lerngruppe werden ein Lerngruppensprecher und ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Lerngruppensprecher und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte jeweils in den Schülerrat so viele Vertreter und Stellvertreter wie bei Klassenbildungen entsprechend dem vom Organisationserlass vorgegebenen Teiler Klassensprecher und Stellvertreter gewählt werden könnten. Entspricht die Zahl der Lerngruppen eines Jahrganges der Zahl der nach Satz 1 möglichen Klassen, sind alle Lerngruppensprecher und ihre Stellvertreter Mitglieder des Schülerrats.

## **Abschnitt 2 Gymnasiale Oberstufe**

### **§ 11 Voraussetzungen für die Aufnahme**

In die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule kann aufgenommen werden, wer

1. an der Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 auf dem Niveau E in entsprechender Anwendung der Versetzungsordnung Gymnasien versetzt wurde oder
2. die Realschulabschlussprüfung erfolgreich an der Gemeinschaftsschule abgelegt und in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note „gut“ und im dritten dieser Fächer mindestens die Note „befriedigend“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens einen Durchschnitt von 3,0 erreicht hat.

Die Möglichkeiten des Wechsels in die gymnasiale Oberstufe nach der Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien und der Multilateralen Versetzungsordnung bleiben unberührt.

### **§ 12 Geltung rechtlicher Regelungen für die gymnasiale Oberstufe**

(1) Die Abiturverordnung Gymnasien der Normalform findet in der gymnasialen Oberstufe der Gemeinschaftsschule mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:  
Wer vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keinen Unterricht in der zweiten Fremdsprache im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren besucht hat, muss in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer Fremdsprache auf Niveau B belegen. Die Ergebnisse aus zwei Schulhalbjahren dieses Fremdsprachenunterrichts in der Qualifikationsphase müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.



(2) Die für die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien der Normalform geltenden Bestimmungen zu den Konferenzen, der Schülermitverantwortung und der Elternvertretung finden entsprechende Anwendung.

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 die Klassen 7 bis 10 besuchen, gilt die Anlage zu § 2 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule in der am 31. Juli 2016 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss an der Gemeinschaftsschule weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2016/2017 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

#### **§ 14 Abschlüsse, Übergang in die Oberstufe des Gymnasiums**

Für den Erwerb des Hauptschul-, Werkrealschul- und des Realschulabschlusses und für den Übergang in die Eingangsklassen der Oberstufe (Klasse 10 oder 11 des Gymnasiums) gelten die allgemeinen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Hauptschulabschlussprüfung sowie der Werkrealschulabschlussprüfung und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Realschulabschlussprüfung ist der Abteilungsleiter der Mittelstufe.
2. Voraussetzung für den Übergang von der realschulbezogenen Klasse 10 in eine besondere Eingangsklasse der Oberstufe ist der Realschulabschluss, wobei ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik sowie der beiden als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache belegten Fremdsprachen und in jedem dieser Fächer mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein müssen.

#### **Anlage zu § 2**

##### **Stundenkontingent für die Gemeinschaftsschule – Sekundarstufe I**

Vorbemerkungen zur Stundentafel:

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 8 bis 10 werden für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Kontingentstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Die sieben Kontingentstunden des Fächerverbands Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde, Technik eine Stunde.

Die Pflichtfremdsprache ist Englisch und beginnt in Klasse 5.

Die zweite Fremdsprache ist Französisch und beginnt für die Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache wählen, in Klasse 6 mit vier Kontingentstunden

Die dritte Fremdsprache ist Spanisch und kann, bei entsprechendem Angebot durch die Schule, in Klasse 8 begonnen werden.

Wahlpflichtbereich Klasse 7 bis 10: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung, Soziales mit zwölf Kontingentstunden oder zweite Fremdsprache mit 14 Kontingentstunden von Klasse 7 bis 10 (zweite Fremdsprache insgesamt 18 Kontingentstunden ab Klasse 6).

Der Fächerverbund BNT wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet. Die Fächer Biologie und Physik beginnen in Klasse 7. Die Fächer Chemie, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7 oder 8. Das Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Beim Übergang von Grundschülerinnen und Grundschülern mit vier Jahren Französischunterricht soll die Überbrückung bis zur möglichen Weiterführung von Französisch in Klasse 6 mit einem zweistündigen Kurs ermöglicht werden.

Das Profulfach an der Gemeinschaftsschule beginnt in Klasse 8.

Die Schule bietet das Profulfach Naturwissenschaft und Technik sowie eines der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Sport an. Ist die Schule mindestens vierzünftig, können auch zwei dieser Fächer angeboten werden. Bei ausreichender Nachfrage durch die Schülerinnen und Schüler kann die Schule zusätzlich das Fach Spanisch als dritte Fremdsprache anbieten.

Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 8 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.

Gemeinschaftsschulen, die sich aus Realschulen mit genehmigtem bilingualem Zug entwickelt haben, können einen Antrag auf ein ergänzendes bilinguales Angebot stellen. Als Gemeinschaftsschule mit ergänzendem bilingualem Angebot erhalten sie für die Klassen 5 bis 10 zusätzlich neun Lehrerwochenstunden.

## Anlage zu § 2

<i>Unterrichtsfach</i>	<i>Stundenkontingent</i>
<b>I. Pflichtbereich</b>	
Religionslehre	11
Ethik	(5)
Deutsch	24
Pflichtfremdsprache	23
Mathematik	24
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld	
Geschichte	8
Geographie	7
Gemeinschaftskunde	5
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	5
Naturwissenschaftliches Fächerfeld	
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	7
Physik	7
Chemie	6
Biologie	5

Musik	9
Bildende Kunst	9
Sport	17
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	2
<b>II. Wahlpflichtbereich</b>	
Technik	12
Alltagskultur, Ernährung und Soziales	
zweite Fremdsprache	18
<b>III. Profulfach</b>	
dritte Fremdsprache	8
Naturwissenschaft und Technik	
Musik, Kunst, Sport	
Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung	20

**Änderungen durch Artikel 10 bis 17 betreffen die Gymnasien und Schulen besonderer Art und sind hier nicht aufgenommen.**

## **Artikel 18 - Lernmittelzulassung**

### **Änderung der Schulbuchzulassungsverordnung**

Die Schulbuchzulassungsverordnung vom 11. Januar 2007 (GBl. S. 3), zuletzt geändert am 19. April 2016 (GBl. S. 308, 326).

#### **§ 1**

#### **Zulassung von Schulbüchern**

(1) Schulbücher und ihnen gleichgestellte Druckwerke (§ 2 Abs. 2), die in der Lernmittelverordnung vom 19. April 2004 (GBl. S. 368) in ihrer jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind, dürfen an öffentlichen Schulen nur verwendet werden, wenn sie zum Gebrauch zugelassen wurden und soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Stelle für das Zulassungsverfahren und die Zulassung ist das Landesinstitut für Schulentwicklung.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die Zulassung von Schulbüchern für die Fächer Religionslehre. Diese werden von den zuständigen Religionsgemeinschaften zugelassen.

#### **§ 2**

#### **Schulbuch**

(1) Schulbücher sind Druckwerke für die Hand der Schülerin oder des Schülers, die dazu dienen, die Niveaustufen oder den Lehrplan eines Faches oder eines Fächerverbundes einer bestimmten Schulart oder eines bestimmten Schultyps nach dort benannten Zielen, Kompetenzen und Inhalten zu erfüllen. Schulbücher müssen in der Regel gebunden sein.

(2) Folgende Druckwerke sind den Schulbüchern gleichgestellt:

1. Textsammlungen,

2. für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmte Materialien, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen,
3. Atlanten.

(3) Digitale Medien sind Druckwerken nach Absatz 1 und 2 gleichgestellt.

### **§ 3 Zulassungsfreiheit**

(1) Der Zulassung bedürfen nicht

1. Schulbücher für die Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Hörgeschädigte und für Geistigbehinderte;
2. Schulbücher für berufliche Schulen
  - a. für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an den beruflichen Schulen; ausgenommen die erziehungskundlichen Fächer beziehungsweise Lern- oder Handlungsfelder mit pädagogischen, psychologischen und soziologischen Inhalten der Kinder- und Jugenderziehung sowie deren Didaktik und Methodik,
  - b. für die Fremdsprachen,
  - c. für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Datenverarbeitung, Musik, Bildende Kunst, Sport,
  - d. für die wirtschaftskundlichen Fächer,
  - e. für das Fach Deutsch in Bildungsgängen, deren Besuch einen mittleren Bildungsabschluss voraussetzt oder, falls dies nicht der Fall ist, insoweit, als dort die Fachhochschulreife vermittelt wird;
3. Schulbücher für die Oberstufe des 9-jährigen Bildungsgangs und der Jahrgangsstufen 11 und 12 des 8-jährigen Bildungsgangs und der allgemein bildenden Gymnasien für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Musik, Bildende Kunst und Sport sowie für die Fächer im Wahlbereich gemäß § 8 Abs. 3 der Abiturverordnung der Gymnasien der Normalform;
4. Arbeitshefte, soweit sie ein Lehrbuch begleiten;
5. Ganzschriften und für den Schulbereich aufbereitete (gekürzte oder kommentierte) Ganzschriften;
6. Textsammlungen mit literarischen Texten für das Fach Deutsch und die Fremdsprachen, sofern es sich nicht um Lesebücher handelt, die bestimmten Bildungsstandards, Klassenstufen oder Jahrgangsstufen zugeordnet sind;
7. Lernmittel, die im Lernmittelverzeichnis als Klassensätze ausgewiesen sind, mit Ausnahme von Lesebüchern oder Leseheften, Atlanten, nichtliterarischen Textsammlungen, literaturgeschichtlichen Werken und Arbeitsbüchern für das Fach Geschichte;
8. themenorientierte Hefte für die Förderschule;
9. ein- und zweisprachige Wörterbücher;
10. Aufgabensammlungen, Gesetzessammlungen, Formelsammlungen, Tafelwerke.

(2) Bei einzelnen Schularten oder Schultypen kann widerruflich auf Grund geringer Schülerzahlen auf ein Zulassungsverfahren verzichtet werden.

(3) Sofern Schulbücher oder Arbeitshefte, die nach den Absätzen 1 und 2 dem Zulassungsverfahren nicht unterworfen sind, oder Arbeitsmaterialien, die in der Lernmittelverordnung nicht enthalten sind (wie Unterrichtswerke für das schulische Curriculum), im Unterricht verwendet werden, müssen sie den in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen entsprechen; hierfür ist neben der Fachkonferenz auch die Schulleitung verantwortlich. Die in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen gelten auch, soweit die Lehrkraft weitere, darunter auch selbst entwickelte Unterrichtsmaterialien verwendet.

## **§ 4 Zulassungspflicht**

(1) Schulbücher nach § 2, die nicht nach § 3 zulassungsfrei sind, bedürfen der Zulassung. Die Zulassung erfolgt, soweit nicht in Absatz 2 abweichend geregelt, im vereinfachten Verfahren auf Grund einer Erklärung des Verlages, mit der versichert wird, dass

1. das Schulbuch den Anforderungen des Bildungsplans für den jeweiligen Bildungsstandard, für die jeweilige Niveaustufe oder den jeweiligen Lehrplan entspricht,
2. das Schulbuch vom Verlag sorgfältig geprüft worden ist und alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt und
3. die Regelungen zur Zulassung nach § 6 beachtet sind.

(2) Nachfolgende Schulbücher werden nach Begutachtung zugelassen:

1. Schulbücher der Werkrealschule und Hauptschule im Fächerverbund Welt - Zeit – Gesellschaft, in den Fächern Geschichte und Gemeinschaftskunde sowie im Fach Ethik;
2. Schulbücher der Realschule im Fächerverbund Erdkunde - Wirtschaftskunde - Gemeinschaftskunde sowie in den Fächern Geschichte, Gemeinschaftskunde und Ethik;
3. Schulbücher der Gemeinschaftsschule im Fächerverbund Erdkunde-Wirtschaftskunde-Gemeinschaftskunde sowie den Fächern Geschichte, Gemeinschaftskunde und Ethik;
4. Schulbücher der Förderschule im Fach Geschichte/ Gemeinschaftskunde;
5. Schulbücher der Schule für Sprachbehinderte in den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde und Ethik;
6. Schulbücher der Schule für Erziehungshilfe in den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde und Ethik;
7. Schulbücher des Gymnasiums im Fächerverbund Geographie - Wirtschaft - Gemeinschaftskunde sowie den Fächern Geschichte, Gemeinschaftskunde und Ethik;
8. Schulbücher an beruflichen Schulen in den Fächern Geschichte, Gemeinschaftskunde, Ethik, Pädagogik einschließlich Erziehungslehre, Psychologie, Soziologie sowie Didaktik und Methodik der Kinder- und Jugendberziehung (erziehungskundliche Fächer).

(3) Für Schulbücher in einem die Fächer Gemeinschaftskunde oder Geschichte beinhaltenden Fächerverbund gilt, dass der Verlag für das Schulbuch insgesamt eine Zusage nach Absatz 1 abgibt. Zusätzlich wird bezogen auf das Fach Gemeinschaftskunde oder Geschichte eine Begutachtung nach Absatz 2 durchgeführt.

(4) Das Kultusministerium kann bestimmen, dass über Absatz 2 hinaus in weiteren Fällen, insbesondere bei Einführung neuer Fächer oder Fächerverbünde die Zulassung erst nach Begutachtung erfolgt. Dies wird nach entsprechendem Hinweis im Amtsblatt des Kultusministeriums über den Landesbildungsserver bekannt gemacht.

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen;
2. Übereinstimmung mit den Zielen, Kompetenzen und Inhalten des jeweiligen Bildungsstandards und der Niveaustufe oder des Lehrplans sowie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe;

3. altersgemäße und dem Prinzip des Gender Mainstreaming Rechnung tragende Aufbereitung der Inhalte sowie Gestaltung der äußeren Form;
4. Einbindung von Druckbild, graphischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung;
5. Orientierung an gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft,

(2) Schulbücher müssen den Bildungsstandards, den Niveaustufen oder dem Lehrplan eines Faches oder Fächerverbundes entsprechen und sollen sich im Wesentlichen auf die dort ausgewiesenen verbindlichen Vorgaben (Kerncurriculum) beschränken. Inhalte des Schulbuches, die wesentlich über diese verbindlichen Vorgaben hinausgehen, sind kenntlich zu machen. Ist ein Lehrbuch für einen Bildungsstandard, eine Niveaustufe oder einen Lehrplan zu umfangreich, können mehrere Teilbände hergestellt werden, sofern ein verbindliches Konzept nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 vorliegt. Soweit im Lernmittelverzeichnis vorgesehen, können anstatt eines Lehrbuches auch Themenhefte zugelassen werden, die zusammengenommen den Anforderungen der betreffenden Bildungsstandards oder Lehrplans genügen müssen. Im Bereich der beruflichen Schulen, mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien, sollen Schulbücher dem Lehrplan eines Faches oder eines Bildungsganges für alle Klassenstufen entsprechen.

(3) Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen, in der Regel fünfjährigen Gebrauch geeignet sein.

## § 6 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Schulbuches ist an das Landesinstitut für Schulentwicklung zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1 muss enthalten:

1. Eine Erklärung des Verlages gemäß § 4 Abs. 1,
2. Angaben, für welche Schulart, gegebenenfalls für welchen Schultyp, für welches Fach oder für welchen Fächerverbund und welchen Bildungsstandard, welche Niveaustufe oder welchen Lehrplan das Schulbuch bestimmt ist; gegebenenfalls auch Angaben darüber, ob die Zulassung auch für weitere Schularten beantragt worden ist oder wird und ob für dieses Schulbuch in gleicher oder ähnlicher Form schon einmal eine Zulassung beantragt worden ist,
3. bei Einreichung von Einzelbänden, die nur Teilbereiche des Bildungsstandards eines Faches oder Fächerverbundes abdecken: ein verbindliches Konzept, aus dem die geplante Weiterführung des Lehrwerks zur Erfüllung des zwei- bis dreijährigen Bildungsstandards ersichtlich wird;
4. die genaue Bezeichnung der Auflage und des Erscheinungsjahres;
5. Angaben darüber, ob durch dieses Schulbuch ein anderes des Verlags ersetzt werden soll;
6. Angaben über den Preis und
7. zwei fertig gedruckte Belegexemplare.

(3) Der Antrag auf Zulassung nach § 4 Abs. 2 muss neben den Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 enthalten:

1. ein Exposé, aus dem hervorgeht, auf welche Kompetenzen oder Lehrplaneinheiten die einzelnen Inhalte des Schulbuches jeweils schwerpunktmäßig ausgerichtet sind,
2. die Versicherung, dass es sich bei dem vorgelegten Schulbuch um die Endfassung handelt,

3. vier Prüfaxemplare. Die Vorlage eines Schulbuches in drucktechnisch vorläufiger Fassung ist zulässig. Die Fassung muss so ausgestaltet sein, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 überprüft werden können.

(4) Soll das Schulbuch für mehrere Schularten zugelassen werden, so ist für jede Schulart ein besonderer Antrag zu stellen, es sei denn, das Schulbuch fällt unter die erweiterte Verwendungserlaubnis an beruflichen Schulen nach § 7 Abs. 6.

(5) Der Landeselternbeirat kann durch Stellungnahme an der Zulassung von Schulbüchern mitwirken.

## **§ 7 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Landesinstitut für Schulentwicklung.

(2) Im vereinfachten Verfahren ergeht die Entscheidung auf der Grundlage der nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 vorgelegten Unterlagen. Das Landesinstitut für Schulentwicklung kann der Entscheidung stichprobenartig oder aus gegebenem Anlass eine vertiefte inhaltliche Überprüfung vorschalten. Die Richtigkeit der der Zulassung zugrunde liegenden Erklärung kann auch nach erfolgter Zulassung überprüft werden.

(3) Soweit Schulbücher im Verfahren nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 zugelassen werden, ergeht die Entscheidung auf der Grundlage eines vom Landesinstitut für Schulentwicklung in Auftrag gegebenen Schulbuchgutachtens.

(4) Im Falle des § 4 Abs. 3 ergeht die Entscheidung auf der Grundlage der nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 vorgelegten Unterlagen sowie der nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 durchgeführten fachspezifischen Begutachtung.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes verbunden werden. Insbesondere können für den nächsten Nachdruck notwendige Korrekturen verlangt werden.

(6) Für die Zulassung im Bereich der beruflichen Schulen gilt:

1. In den Fächern, in denen gleiche Lehrpläne für verschiedene Bildungsgänge zugrunde liegen, wird nur ein Zulassungsverfahren durchgeführt.
2. In den allgemein bildenden Fächern dürfen Schulbücher, die
  - a) für eine der drei Schularten Berufsschule, Berufsfachschule oder Berufsoberschule (Mittelstufe) zugelassen sind, auch in den beiden anderen Schularten,
  - b) für das berufliche Gymnasium oder für das Berufskolleg oder für die Berufsoberschule (Oberstufe) oder für die Fachschule zugelassen sind, auch in den anderen hier genannten Schularten

verwendet werden.

3. In erziehungskundlichen Fächern dürfen Schulbücher, die für eine berufliche Schulart zugelassen sind, auch in den übrigen Schularten des beruflichen Bereichs verwendet werden.
4. Die unter die Nummern 2 und 3 fallenden Bücher dürfen in allen Zusatz-, Erweiterungs- und Stützprogrammen verwendet werden, unabhängig von der Schulart, an der diese Programme angeboten werden. Bei diesen Programmen ist das jeweilige Bildungsziel (zum Beispiel Fachhochschulreife) maßgebend.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Antragsunterlagen nach §§ 4 und 6 nicht vollständig vorgelegt werden;
2. eine Überprüfung nach Absatz 2 bis 4 ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 5 nicht vorliegen.

Über einen Widerspruch entscheidet das Landesinstitut für Schulentwicklung.

(8) Zugelassene Schulbücher werden nach entsprechendem Hinweis im Amtsblatt des Kultusministeriums über den Landesbildungsserver bekannt gemacht.

## **§ 8 Sonderbestimmungen**

Eine unveränderte oder nur unwesentlich veränderte Neuauflage ist unter Übersendung eines Belegexemplars und der Angabe des Preises sowie der gegebenenfalls vorgenommenen Veränderungen dem Landesinstitut für Schulentwicklung anzuzeigen.

## **§ 9 Gebühr**

Für das Zulassungsverfahren wird eine Gebühr nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbuchzulassungsverordnung vom 4. Juni 2004 (GBl. S. 579) außer Kraft mit der Maßgabe, dass Anträge auf Schulbuchzulassung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an das Landesinstitut für Schulentwicklung gestellt worden sind, nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden.

# **Artikel 19 - Lernmittelverordnung**

## **Verordnung des Kultusministeriums über die notwendigen Lernmittel**

## **§ 1 Notwendige Lernmittel**

(1) Lernmittel sind Schulbücher und andere Sachen, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern zum schulischen Lernen genutzt zu werden.

(2) Ausstattungsgegenstände der Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 85 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) sowie Lehrmittel als Unterrichtsmittel, die von den Lehrkräften für die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts benötigt werden, sind keine Lernmittel. Keine Lernmittel sind ferner Gegenstände, die zur Einrichtung der Schule, insbesondere der Fachräume, Werkräume, Werkstätten und Schulküchen gehören.

(3) Notwendige Lernmittel sind Lernmittel, die zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele des für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Bildungs- oder Lehrplans sowie des Schulcurriculums



erforderlich sind. Die Schulträger der in § 94 Absatz 1 Satz 1 SchG genannten Schulen stellen die Schülerinnen und Schüler mit den notwendigen Lernmitteln aus, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülerinnen und Schülern selbst beschafft werden. Soweit Lernmittel nach dem Gebrauch durch die Schülerin oder den Schüler nicht mehr durch andere Schülerinnen und Schüler weiterverwendet werden können, sind sie zum Verbrauch zu überlassen.

(4) Die Fachkonferenz bestimmt, ob und gegebenenfalls welche notwendigen Lernmittel für das jeweilige Unterrichtsfach verwendet werden. Besteht keine Fachkonferenz, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Die Entscheidung gilt bei Lehrbüchern grundsätzlich für mindestens fünf Jahre. Die Fachkonferenz und die Schulleiterin oder der Schulleiter haben bei ihrer Entscheidung Lernmethode, Bedürfnisse des Unterrichts im jeweiligen Fach, Art und Zweckbestimmung des Lernmittels sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

(5) Lernmittel, bei denen die Möglichkeit des nicht zweckentsprechenden Gebrauchs besteht oder deren Beschaffung oder Kostenerstattung einen Verwaltungsaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zu dem Zweck der Lernmittelfreiheit steht, können vom Schulträger von der Lernmittelfreiheit ausgenommen werden.

(6) Die zum ständigen Gebrauch notwendigen Lernmittel sind in der Regel mindestens fünf Jahre zu verwenden. Dies gilt vor allem für Schulbücher und sonstige Druckwerke mit Ausnahme von Atlanten, die regelmäßig während der gesamten Schulzeit zu verwenden sind.

## **§ 2 Übergangsbestimmungen**

Für Schülerinnen und Schüler, die nach einem bereits vor dem 1. August 2016 geltenden Bildungs- oder Lehrplan unterrichtet werden, gilt die Lernmittelverordnung vom 19. April 2004 (GBl. S. 368, ber. S. 652) weiter.

# **Artikel 20 - Notenbildungsverordnung Änderung der Notenbildungsverordnung**

Die Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324, K. u. U. S. 449), zuletzt geändert am 19. April 2016 (GBl. S. 308, 328)

## **1. Abschnitt Grundsätze**

### **§1 Allgemeines**

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch deren Feststellung zur Kontrolle des Lernfortschritts zum Leistungsnachweis. Als Kontrolle des Lernfortschritts soll sie Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten und ggf. den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen den erzielten Erfolg bestätigen, ihnen Hinweise für den weiteren Lernfortgang geben und damit die Motivation des Schülers fördern. Als Leistungsnachweis stellt sie eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsgang des Schülers dar.

## § 2 Konferenzen, Klassenpflegschaft

(1) Die nachfolgenden Regelungen stellen einen Rahmen dar, innerhalb dessen die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz ergänzende Regelungen treffen kann (§ 45 Abs. 2 SchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Konferenzordnung und § 47 Abs. 5 SchG). Darüber hinaus kann die Schulkonferenz zu allgemeinen Fragen der Leistungserhebung und -beurteilung Vorschläge gegenüber dem Schulleiter und den Lehrerkonferenzen machen (§ 47 Abs. 2 SchG).

(2) Die Klassenpflegschaft soll ihrer Aufgabe, der Unterrichtung der Eltern über den Entwicklungsstand der Klasse und die Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie der Aussprache darüber, besondere Beachtung schenken (§ 56 Abs. 1 SchG).

## 2. Abschnitt Zeugnisse

### § 3 Zeugnisse

(1) Für jedes Schuljahr erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern während des ganzen Schuljahres (Jahreszeugnis). Zusätzlich enthalten

- a. das Jahreszeugnis der Klasse 3 der Grundschule, die Jahreszeugnisse der Klassen 5 und 6 der Werkrealschule und Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums, das Abschlusszeugnis der Grundschule sowie die Zeugnisse der entsprechenden Klassen der allgemeinbildenden Sonderschulen mit Ausnahme der Schulen für Geistigbehinderte eine allgemeine Beurteilung,
- b. die übrigen Jahreszeugnisse Noten für Verhalten und Mitarbeit; abweichend davon werden in den Kollegs, den einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, in der Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen und in den Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie in den Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen keine Noten für Verhalten und Mitarbeit erteilt.

(2) In den Abschlussklassen erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, außerdem ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis). Die Schüler der Klasse 4 der Grundschulen erhalten für das erste Schulhalbjahr eine Halbjahresinformation.

(3) Das erste Schulhalbjahr dauert bis zum 31. Januar, das zweite Schulhalbjahr bis zum 31. Juli.

(4) Die Zeugnisse sind in der Regel auszugeben:

1. das Halbjahreszeugnis in der Zeit vom 1. bis 10. Februar,
2. das Jahreszeugnis an einem der letzten sieben Unterrichtstage.

Die für die Ausgabe der Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse geltenden Bestimmungen bleiben unberührt. Dasselbe gilt, wenn in Prüfungsanforderungen Sonderbestimmungen für das Halbjahreszeugnis getroffen sind.

(5) Die für einzelne Schularten oder -typen der beruflichen Schulen auf Grund des § 26 Schulgesetz getroffenen abweichenden Regelungen über Beginn und Ende des Schuljahres und der Schulhalbjahre bleiben unberührt; die Zeugnisse sind an solchen Schulen abweichend von Absatz 4 in der Regel an einem der letzten sieben Unterrichtstage des Schulhalbjahres auszugeben. Bei

beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht sind die Halbjahreszeugnisse abweichend von Absatz 4 Nr. 1 in der Regel am letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres oder am ersten Unterrichtstag des zweiten Schulhalbjahres auszugeben.

(6) In den Klassen 7 und 8 der Werkrealschule und Hauptschule werden im Jahreszeugnis die Noten durch eine verbale Leistungsbeschreibung ergänzt, wenn dies insbesondere im Hinblick auf den späteren Übergang des Schülers in weitere Bildungs- oder Ausbildungsgänge notwendig ist.

#### **§ 4 Halbjahresinformation**

(1) Für das erste Schulhalbjahr erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, eine schriftliche Information über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, wobei ganze Noten, ganze Noten mit Notentendenz (Plus oder Minus) und halbe Noten zulässig sind.

(2) Bei wesentlichen Veränderungen des Leistungsbildes und besonderen Vorkommnissen können ergänzende Aussagen gemacht werden. Falls ein Gespräch zwischen einzelnen Lehrern und den Erziehungsberechtigten angebracht erscheint, ist ein entsprechender Hinweis in die Halbjahresinformation aufzunehmen.

(3) Die Halbjahresinformation ist vom Klassenlehrer, erforderlichenfalls nach Beratung in der Klassenkonferenz zu fertigen. Für die Ausgabe gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 entsprechend. Die Halbjahresinformation in Klasse 4 der Grundschule wird zusammen mit der Grundschulempfehlung in der Regel bis spätestens 1. März ausgegeben.

#### **§ 5 Leistungsnoten**

(1) Die Leistungen der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6)

(2) Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist der Eigenart der verschiedenen Schularten und Schultypen sowie der Altersstufe des Schülers Rechnung zu tragen. Der Begriff »Anforderungen« in

Absatz 2 bezieht sich auf die im Bildungsplan oder Lehrplan festgelegten Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, auf die selbständige, richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(4) In den Halbjahres- und Jahreszeugnissen sowie in den Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen sind nur ganze Noten zulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für schulfremde Teilnehmer an Prüfungen.

## § 6

### Allgemeine Beurteilung, Noten für Verhalten und Mitarbeit, Bemerkungen

(1) Die allgemeine Beurteilung beinhaltet Aussagen zur Arbeitshaltung (z. B. Fleiß, Sorgfalt), zur Selbständigkeit (z. B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft) und zur Zusammenarbeit (z. B. Hilfsbereitschaft, Fairness) in der Klassen- und Schulgemeinschaft.

(2) Das Verhalten und die Mitarbeit der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut  
gut  
befriedigend  
unbefriedigend.

Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note »sehr gut« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers besondere Anerkennung verdienen.
2. Die Note »gut« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.
3. Die Note »befriedigend« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht.
4. Die Note »unbefriedigend« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.

Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im Allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Mitarbeit bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert.

(3) Die Noten für Verhalten und Mitarbeit sollen durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers ergänzt werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

(4) Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse

(5) Die allgemeine Beurteilung, die Noten für Verhalten und Mitarbeit und die Bemerkungen werden als Teil des Zeugnisses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Konferenzordnung von der Klassenkonferenz bzw. der Jahrgangsstufenkonferenz beraten und beschlossen; der Klassenlehrer hat für die allgemeine Beurteilung einen Vorschlag zu machen.

### 3. Abschnitt Feststellung von Schülerleistungen

## **§ 7 Allgemeines**

- (1) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten). Der Fachlehrer hat zum Beginn seines Unterrichts bekanntzugeben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.
- (2) Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.
- (3) Die allgemeinen für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbänden maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und auf Befragen auch ihren Erziehungsberechtigten sowie den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen darzulegen.
- (4) Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er gesondert bewertet, hat er dem Schüler die Note bekanntzugeben.

## **§ 8 Klassenarbeiten, schriftliche Wiederholungsarbeiten**

- (1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie werden daher in der Regel nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt. Klassenarbeiten sind in der Regel anzukündigen.
- (2) Schriftliche Wiederholungsarbeiten geben Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können auch als Nachweis dafür dienen, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Für die Anfertigung einer schriftlichen Wiederholungsarbeit sind in der Regel bis zu 20 Minuten vorzusehen.
- (3) Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. In einer Woche sollen nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.
- (4) Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.
- (5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.
- (6) Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, dass der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen

eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet werden.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend für mündliche und praktische Leistungen.

## § 9

### **Zahl der Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten, gleichwertige Leistungen**

(1) In den Werkrealschulen und Hauptschulen werden in den Klassen 5 bis 9 im Fach Deutsch im Schuljahr mindestens vier Klassenarbeiten gefertigt, darunter eine Nachschrift; in den Fächern Mathematik und Englisch sollen häufiger verschiedenartige, aber weniger umfangreiche schriftliche Arbeiten angefertigt werden. In der Klasse 10 sind in den Fächern Deutsch und Englisch jeweils mindestens vier Klassenarbeiten anzufertigen; im Fach Deutsch müssen darunter mindestens zwei Aufsätze sein. Diejenigen Schüler, die in dieser Klassenstufe nach den für den Hauptschulabschluss geltenden Anforderungen unterrichtet werden, fertigen im Fach Deutsch mindestens drei Klassenarbeiten; in den Fächern Mathematik und Englisch sollen häufiger verschiedenartige, aber weniger umfangreiche schriftliche Arbeiten angefertigt werden. Im Fach Mathematik sind mindestens drei Klassenarbeiten anzufertigen.

(2) In den Kernfächern der Gymnasien der Normalform und der Gymnasien in Aufbauform mit Internat sowie an den Realschulen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Pflichtfremdsprache und ab der Klasse 7 in dem gewählten Fach des Wahlpflichtbereichs werden mindestens vier Klassenarbeiten gefertigt, darunter im Fach Deutsch in den Klassen 5 bis 7 der Gymnasien und den Klassen 5 bis 9 der Realschulen eine Nachschrift. In den Fächern Alltagskultur, Ernährung, Soziales sowie Technik der Realschule können jeweils bis zu zwei Klassenarbeiten durch fachpraktische Arbeiten, darunter auch Jahresarbeiten ersetzt werden; das gleiche gilt im Fach Naturwissenschaft und Technik des Gymnasiums mit der Maßgabe, dass eine Klassenarbeit ersetzt werden kann. Abweichend von Satz 1 werden in den Gymnasien der Normalform und der Aufbauform mit Heim im Kernfach Sport im Schuljahr mindestens drei Klassenarbeiten angefertigt.

(3) In den beruflichen Schulen sind in den Kernfächern, in der als Wahlpflichtfach oder Wahlfach in der Eingangsklasse der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform oder in den Klassen 1 und 2 der Oberstufe der Berufsoberschulen belegten Fremdsprache sowie, mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien, in den sonstigen Fächern mit einer schriftlichen Abschluss- oder Zusatzprüfung im jeweiligen Schuljahr Klassenarbeiten nach folgenden Maßgaben anzufertigen:

1. bei Unterricht im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden mindestens zwei Klassenarbeiten,
2. bei Unterricht im Umfang von drei bis zu fünf Wochenstunden mindestens vier Klassenarbeiten,
3. bei Unterricht im Umfang von sechs Wochenstunden mindestens fünf Klassenarbeiten,
4. bei Unterricht im Umfang von sieben oder mehr Wochenstunden mindestens sechs Klassenarbeiten.

In den Abschlussklassen sind in den genannten Fächern bei

1. bis zu zwei Wochenstunden mindestens zwei Klassenarbeiten,
2. bei drei bis fünf Wochenstunden mindestens drei Klassenarbeiten,
3. bei sechs Wochenstunden mindestens vier Klassenarbeiten,
4. bei sieben und mehr Unterrichtsstunden mindestens fünf Klassenarbeiten anzufertigen.

Maßgebend ist die Zahl der Wochenstunden, die in dem betreffenden Fach nach dem Stundenplan vorgesehen ist. Für Bildungsgänge, in denen der Unterricht in Gestalt von Handlungs- oder

Lernfeldern erteilt wird, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Abweichende Sonderregelungen einzelner Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

(4) In den übrigen Fächern, in denen keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, dürfen höchstens vier schriftliche Arbeiten im Schuljahr angefertigt werden. In den Fächern, in denen der Unterricht in dafür eingerichteten Abteilungen der Schule in bilingualer Form erteilt wird, gilt diese Höchstzahl nicht für schriftliche Wiederholungsarbeiten zur Prüfung sprachlicher Fertigkeiten; diese Höchstzahl gilt auch dann nicht, wenn in Klasse 5 des Gymnasiums die 2. Fremdsprache kein Kernfach ist.

(5) Von den nach Absatz 3 vorgeschriebenen Klassenarbeiten können nach Entscheidung des Fachlehrers jeweils eine Klassenarbeit, bei mindestens sechs vorgeschriebenen Klassenarbeiten bis zu zwei Klassenarbeiten und in Bildungsgängen, in denen der Unterricht in Gestalt von Handlungs- oder Lernfeldern erteilt wird, bis zu drei, höchstens aber die Hälfte der vorgeschriebenen Klassenarbeiten durch jeweils eine gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler der Klasse ersetzt werden; abweichend hiervon bleibt in den beruflichen Gymnasien die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten von den gleichwertigen Leistungen unberührt. Diese Leistungsfeststellung bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen. Der Klassenlehrer sorgt, unterstützt von der Klassenkonferenz, für eine Koordinierung dieser Leistungsfeststellungen der einzelnen Fachlehrer. In den Werkrealschulen und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die vom Fachlehrer den Schülern der Klasse aufgegebenen gleichwertigen Leistungen die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten unberührt lässt. Unbeschadet der Entscheidung des Fachlehrers nach Satz 1 ist jeder Schüler in den Hauptschulen, Werkrealschulen und Realschulen in den Klassen 8 und 9, in den Gymnasien der Normalform ab Klasse 7, in den beruflichen Gymnasien, in den Gymnasien der Aufbauform mit Heim ab Klasse 8 pro Schuljahr zu einer solchen Leistung in einem Fach seiner Wahl verpflichtet. In Klasse 10 der Realschule wird in den Wahlpflichtfächern und im Fächerverbund Naturwissenschaftliches Arbeiten während der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit eine Prüfung durchgeführt, die gegenüber den übrigen Leistungen zu einem Drittel gewichtet wird (fachinterne Überprüfung). Besondere Regelungen in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des beruflichen Schulwesens bleiben unberührt.

## **§ 10 Hausaufgaben**

(1) Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich.

(2) Die Hausaufgaben müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann.

(3) Die näheren Einzelheiten hat die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz zu regeln, insbesondere den zeitlichen Umfang sowie die Anfertigung von Hausaufgaben übers Wochenende, über Feiertage und an Tagen mit Nachmittagsunterricht; an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht darf es in den Klassen 5 bis 10 keine schriftlichen Hausaufgaben von diesem auf den nächsten Tag geben.

(4) Der Klassenlehrer bzw. Tutor hat für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben der einzelnen Fachlehrer zu sorgen und auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen zu achten.

#### **4. Abschnitt - Sonderbestimmungen**

##### **§ 11 Sonderbestimmungen**

(1) §§ 8 und 9 finden auf die Grund- und Sonderschulen keine Anwendung.

(2) § 9 findet in den beiden Jahrgangsstufen des Kurssystems der Gymnasien und Kollegs keine Anwendung.

##### **»§ 11 a Übergangsbestimmungen**

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 eine Klasse 7 bis 10 der Realschule besuchen, gilt § 9 Absatz 2 der Notenbildungsverordnung in der am 31. Juli 2016 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss an der Realschule weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2016/2017 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

## **Artikel 21 – Multilaterale Versetzungsordnung MVO** **Verordnung des Kultusministeriums über den Übergang zwischen** **Werkrealschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und** **Gymnasien der Normalform**

### **Abschnitt 1**

#### **§ 1 Anwendungsbereich, Ebenen**

(1) Diese Verordnung regelt den Wechsel der Schülerinnen und Schüler zwischen den allgemein bildenden Schularten der Sekundarstufe I sowie aus der Sekundarstufe I in die Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums der Normalform sowie in die Oberstufe der Gemeinschaftsschule. Sie ist nicht anwendbar für den Wechsel der Niveaustufe innerhalb einer Schulart.

(2) Für den Wechsel nach Absatz 1 sind die Schularten und Niveaustufen folgenden Ebenen zugeordnet:

1. Ebene 1: Grundlegendes Niveau (G) an der Gemeinschaftsschule, Realschule, Werkrealschule oder Hauptschule,
2. Ebene 2: Mittleres Niveau (M) an der Gemeinschaftsschule oder Realschule,
3. Ebene 3: Erweitertes Niveau (E) an der Gemeinschaftsschule sowie am Gymnasium.

#### **§ 2 Zeitpunkte innerhalb des Schuljahres**

(1) Der Übergang zwischen den Schularten ist möglich zum Ende eines Schulhalbjahres oder Schuljahres. Abweichend hiervon ist der Wechsel in der Klasse 5 nur zum Ende des Schuljahres, der Wechsel in die Abschlussklassen einer Schulart nur zum Beginn des Schuljahres möglich.



(2) Abschlussklassen im Sinne dieser Verordnung sind für die Werkrealschule, Hauptschule, die Realschule sowie die Gemeinschaftsschule die Klassen 9 und 10, für das Gymnasium die Klasse 10.

### **§ 3 Klassenstufen**

Der Wechsel zwischen den Ebenen ist innerhalb der Sekundarstufe I sowie nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Nummer 2 von der Klasse 10 in die Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe möglich. Die Einschränkungen für den Wechsel in die Abschlussklassen einer niedrigeren Ebene nach § 8 bleiben hiervon unberührt.

### **§ 4 Arten des Wechsels**

(1) Zum Ende eines Schuljahres ist der Wechsel nach § 1 Absatz 1 Satz 1 in die nächsthöhere Klasse möglich, sofern die Schülerin oder der Schüler in die nächsthöhere Klasse versetzt wurde. Im Falle des Wechsels in eine niedrigere Ebene gilt dies auch dann, wenn nach der Versetzungsordnung der abgebenden Schulart oder der Niveaustufe kein Wechsel in die nächsthöhere Klasse erfolgen konnte, die Versetzungsanforderungen der aufnehmenden Schulart oder der Niveaustufe jedoch erfüllt würden. Zum Ende des Schuljahres ist der Wechsel nach § 1 Absatz 1 Satz 1 auch mit Wiederholung der bereits besuchten Klassenstufe möglich.

(2) Zum Schulhalbjahr ist der Wechsel in die bisher besuchte Klassenstufe möglich.

## **Abschnitt 2 Wechsel der Schulart ohne Wechsel der Ebene**

### **§ 5 Voraussetzungen für den Wechsel**

Der Wechsel der Schulart ohne Wechsel der Ebene nach § 1 Absatz 2 ist dann möglich, wenn die Ebene an der bisherigen Schulart weiterhin besucht werden könnte. Für den Wechsel in das Gymnasium ist ab Klasse 7 zudem Voraussetzung, dass eine zweite Fremdsprache besucht wurde. Der Wechsel in die gymnasiale Oberstufe erfolgt in die Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Einführungsphase besucht haben, in die entsprechende Jahrgangsstufe.

## **Abschnitt 3 Wechsel in eine höhere Ebene**

### **§ 6 Voraussetzungen für den Wechsel um eine Ebene**

(1) Der Wechsel von der Ebene 1 in die Ebene 2 nach § 1 Absatz 2 ist möglich

1. in den Klassen 5 und 6, wenn in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache mindestens die Note „gut“ und im dritten dieser Fächer mindestens die Note „befriedigend“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und dem Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht wurde,
2. ab Klasse 7, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in allen an der Zielschulart oder in der Niveaustufe unterrichteten Pflichtfremdsprachen mindestens jeweils die Note

„gut“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht wurde.

(2) Der Wechsel von der Ebene 2 in die Ebene 3 nach § 1 Absatz 2 ist möglich,

1. in den Klassen 5 und 6, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note »befriedigend« sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und dem Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht wurde,
2. in den Klassen 7 bis 10, wenn in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note »gut« und im dritten dieser Fächer mindestens die Note »befriedigend« sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens ein Durchschnitt von 3,0 sowie mindestens die Note »befriedigend« in jeder Fremdsprache erreicht wurde, die in der Klasse der aufnehmenden Schulart ein für die Versetzung maßgebendes Fach ist. Abweichend hiervon ist eine Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule auch dann möglich, wenn an der abgebenden Schulart keine zweite Fremdsprache als ein für die Versetzung maßgebendes Fach besucht wurde.

(3) Sind die Notenvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz der abgebenden Schule ausnahmsweise mit Zweidrittelmehrheit eine Bildungsempfehlung für die Aufnahme auf Probe in die gewünschte Ebene aussprechen, wenn das Lern- und Arbeitsverhalten sowie die Art und Ausprägung der Leistungen in den übrigen Fächern und dem Fächerverbund erwarten lassen, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der Schulart oder Niveaustufe gewachsen sein wird.

(4) Der Wechsel ist zudem nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung möglich, die in den Klassen 5 und 6 nur zum Ende des Schuljahres an zentralen, von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Schulen, im Übrigen an der aufnehmenden Schule abgelegt wird. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik und den Pflichtfremdsprachen der aufnehmenden Schulart; auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann zusätzlich zur schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden. Für das Bestehen sind die nach der Versetzungsordnung der aufnehmenden Schulart für die Kernfächer geltenden Anforderungen maßgebend.

## **§ 7**

### **Voraussetzungen für den Wechsel um zwei Ebenen**

(1) Der Wechsel von der Ebene 1 in die Ebene 3 im Sinne von § 1 Absatz 2 ist in den Klassen 5 und 6 möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Pflichtfremdsprachen mindestens die Note »gut« sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und dem Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik mindestens ein Durchschnitt von 2,5 erreicht wurde.

(2) Ab der Klasse 7 oder wenn in den Klassen 5 und 6 die Notenvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz der abgebenden Schule ausnahmsweise mit Zweidrittelmehrheit eine Bildungsempfehlung für die Aufnahme auf Probe aussprechen, wenn das Lern- und Arbeitsverhalten sowie die Art und Ausprägung der Leistungen in den übrigen Fächern und dem Fächerverbund erwarten lassen, dass die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen der angestrebten Ebene erfüllen kann.

(3) Der Wechsel ist zudem nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung möglich, die in den Klassen 5 und 6 nur zum Ende des Schuljahres an zentralen, von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Schulen, im Übrigen an der aufnehmenden Schule abgelegt wird. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik und einer Pflichtfremdsprache, die in der

aufnehmenden Schule zum Zeitpunkt des Überganges versetzungserheblich ist; auf Wunsch der Eltern kann zusätzlich zur schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden. Ab Klasse 7 erstreckt sich die Prüfung zusätzlich auf eine zweite, an der aufnehmenden Schule versetzungserhebliche Fremdsprache. Für das Bestehen sind die nach der Versetzungsordnung der aufnehmenden Schulart für die Kernfächer geltenden Anforderungen maßgebend.

#### **Abschnitt 4** **Voraussetzungen für den Wechsel** **in eine niedrigere Ebene**

##### **§ 8** **Voraussetzungen für den Wechsel**

- (1) Wer auf seiner bisherigen Ebene nach § 1 Absatz 2 in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wurde, kann diese Klassenstufe auch auf einer niedrigeren Ebene besuchen.
- (2) Eine Klasse kann auf einer niedrigeren Ebene auch dann wiederholt werden, wenn eine Wiederholung dieser Klasse auf der bisher besuchten Ebene nicht möglich wäre.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann in die Klassen 9 oder 10 nur wechseln, wer auf seiner bisherigen Ebene in diese Klassenstufe versetzt wurde oder diese Klasse auf dem bisherigen Niveau beziehungsweise in der bisherigen Schulart wiederholen könnte. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine Aufnahme nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Schule möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht in diesem Fall nicht.

#### **Abschnitt 5** **Besondere Regeln für die Gemeinschaftsschule und** **die Orientierungsstufe der Realschule**

##### **§ 9** **Besondere Regeln für die Gemeinschaftsschule**

- (1) An den Gemeinschaftsschulen werden für den Zweck des Wechsels auf eine andere Schulart Noten in allen Fächern einheitlich auf einer Niveaustufe ausgewiesen. Es wird die Niveaustufe ausgewiesen, die überwiegend für die Leistungsfeststellungen maßgeblich war.
- (2) Soweit diese Verordnung für den Wechsel der Schulart und der danach zu besuchenden Klassenstufe darauf abstellt, ob eine Versetzung in die nächsthöhere Klasse an der bisher besuchten Schulart erfolgte, ist in den Fällen des Absatz 1 auf der Grundlage der festgelegten einheitlichen Niveaustufe eine fiktive Versetzungsentscheidung zu treffen. Bei dieser Entscheidung ist
  1. für die Niveaustufe G die Werkrealschulverordnung,
  2. für die Niveaustufe M die Realschulversetzungsordnung (Niveaustufe M),
  3. für die Niveaustufe E die Versetzungsordnung Gymnasien

entsprechend anzuwenden. Die maßgebliche Feststellung, ob die Versetzungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft die Lerngruppenkonferenz der abgebenden Gemeinschaftsschule.

- (3) Der Wechsel in eine Gemeinschaftsschule ist unter den gleichen Voraussetzungen möglich wie der Wechsel in die Ebene 1 nach § 1 Absatz 2 Nummer 1.

##### **§ 10** **Besondere Regeln für die Orientierungsstufe der Realschulen**

(1) Wurden die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers während der Orientierungsstufe der Realschule in allen Fächern auf einer einheitlichen Niveaustufe ausgewiesen, finden die §§ 6 bis 8 entsprechende Anwendung.

(2) Wurden die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers während der Orientierungsstufe der Realschule nicht auf einer einheitlichen Niveaustufe ausgewiesen, kann die Schülerin oder der Schüler in die Ebene 3 wechseln,

1. soweit die Leistungen auf Niveau G bewertet wurden, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache mindestens die Note »gut« sowie in allen maßgebenden Fächern sowie dem Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik mindestens ein Durchschnitt von 2,5 erreicht wurde,
2. soweit die Leistungen auf Niveau M bewertet wurden, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache mindestens die Note »befriedigend « sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und dem Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht wurde.

(3) Der Wechsel in die Ebene 1 ist unabhängig von den erreichten Noten möglich. Soweit für die Zuordnung zu einer Klassenstufe nach § 4 Absatz 1 darauf abzustellen ist, ob eine Versetzung in die nächsthöhere Klasse erfolgte, ist für Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in den Fächern nicht auf einer einheitlichen Niveaustufe ausgewiesen wurden, durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters eine Entscheidung zu treffen, ob eine Versetzung in die nächsthöhere Klasse in entsprechender Anwendung der §§ 6 und 7 der Realschulversetzungsordnung sowie unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen der Niveaustufen möglich gewesen wäre.

## **Abschnitt 6 Allgemeines**

### **§ 11 Elternberatung und Kooperation**

Der Übergang zwischen den Schularten erfordert eine Beratung der Erziehungsberechtigten und ein rechtzeitiges Zusammenwirken der abgebenden und der aufnehmenden Schule.

### **§ 12 Ergänzende Regelungen**

(1) Liegen die Voraussetzungen für einen Wechsel nach den §§ 5 bis 8 vor, hat die Schülerin oder der Schüler das Recht zu wechseln. § 8 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Für die Entscheidung, ob die Anforderungen der jeweiligen Versetzungsordnung erfüllt sind, sind die Noten im zuletzt besuchten Schuljahr maßgebend. Eine Prüfung richtet sich für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 hinsichtlich der Anforderungen nach der nächsthöheren Klasse der gewünschten Schulart und Niveaustufe, für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 nach der Klasse, in die sie überwechseln wollen.

(3) Bildungsempfehlungen werden von der Klassenkonferenz oder Lerngruppenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters ausgesprochen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Bei einer Bildungsempfehlung für eine Aufnahme auf Probe dauert die Probezeit höchstens ein Schulhalbjahr. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz der aufnehmenden Schule nach Maßgabe der jeweiligen Versetzungsordnung; dabei bleibt eine Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler in der abgebenden Schule nicht oder erst beginnend in einer späteren Klassenstufe unterrichtet worden ist, außer Betracht.

(5) Wenn die Pflichtfremdsprache der abgebenden Schule nicht mit derjenigen der aufnehmenden Schule übereinstimmt oder erst beginnend in einer späteren Klassenstufe unterrichtet worden ist, legt die Fachlehrkraft der aufnehmenden Schule im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer in diesem Fach eine Nachlernfrist fest, innerhalb derer die Schülerin oder der Schüler an der Leistungsmessung durch mündliche Prüfungen und schriftliche Arbeiten nur zur Probe teilnimmt. Die Länge dieser Frist trägt den Unterschieden der Schularten sowie Niveaustufen Rechnung und dauert bis zu einem Jahr. Während der Nachlernfrist ist die Versetzungserheblichkeit des Faches ausgesetzt.

(6) Beim Wechsel zum Schuljahresende sind die Noten des Jahreszeugnisses maßgebend. Beim Wechsel zum Schulhalbjahr wird für den Übergang ein Zeugnis mit ganzen Noten gebildet, das maßgebend ist.

(7) Beim Wechsel einer Schulart zum Schulhalbjahr werden die Noten des Jahreszeugnisses nur aus den Leistungen im zweiten Schulhalbjahr gebildet.

### **§ 13**

#### **Empfehlung für den Übergang**

Wird eine Schülerin oder ein Schüler der Klassen 7 bis 10 des Gymnasiums nicht versetzt und gelangt die Klassenkonferenz zu der Überzeugung, dass sie oder er auch bei einer Wiederholung der Klasse voraussichtlich nicht zu versetzen wäre, kann sie die schriftliche Empfehlung aussprechen, in die Werkrealschule, Hauptschule, die Realschule oder die Gemeinschaftsschule zu wechseln.

## **Artikel 22 - Elternbeiratsverordnung**

### **Änderung der Elternbeiratsverordnung**

Die Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 (GBl. S. 236), zuletzt geändert am 19. April 2016 (GBl. S. 308, 331).

Die Elternbeiratsverordnung wurde in den §§ 11 und 22 geändert.

### **§ 11 Jahrgangsstufenpflegschaft**

Für die Jahrgangsstufen des Gymnasiums wird jeweils eine Jahrgangsstufenpflegschaft gebildet. Für sie gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe, alle Lehrer, die regelmäßig in der Jahrgangsstufe unterrichten, die Vertreter der Schüler der Jahrgangsstufe im Schülerrat sowie deren Stellvertreter.
2. An die Stelle des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft tritt der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft. Er wird von den Elternvertretern der Jahrgangsstufe (§ 22) aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.
3. An die Stelle des Klassenlehrers tritt ein Lehrer der Jahrgangsstufe. Er wird von der Jahrgangsstufenkonferenz aus ihrer Mitte entsprechend der Konferenzordnung gewählt.

## **§ 22** **Elternvertreter für Jahrgangsstufen**

Die Eltern der Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie in der vorangegangenen Klasse 11 Klassenelternvertreter und Stellvertreter. Für die Vertreter der Jahrgangsstufen gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

## **Artikel 23 - Landesschulbeiratsverordnung**

Die Landesschulbeiratsverordnung vom 24. Februar 1999 (GBl. S. 121), zuletzt geändert am 19. April 2016 (GBl. S. 308, 331)

Änderungen in § 2 und § 3

### **§ 2** **Mitglieder**

In den Landesschulbeirat werden vom Kultusministerium berufen  
9 Vertreter oder Vertreterinnen (im Folgenden: Vertreter) der Eltern,  
9 Vertreter der Lehrer oder Lehrerinnen (im Folgenden: Lehrer),  
6 Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler oder Schülerinnen (im Folgenden: Schüler) Mitverantwortlichen,  
8 Vertreter der Schüler,  
3 Vertreter der kommunalen Landesverbände,  
3 Vertreter der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften, in deren Auftrag im Land an öffentlichen Schulen Religionsunterricht erteilt wird,  
6 Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände  
sowie Personen, die durch ihre Erfahrung in Bildungs- und Erziehungsfragen die Arbeit des Landesschulbeirats besonders zu fördern vermögen.

### **§ 3** **Berufungen nach Schularten**

(1) Die Vertreter der Eltern werden für die einzelnen Schularten berufen, und zwar für  
die Grundschule,  
die Werkrealschule und Hauptschule,  
die Realschule,  
das Gymnasium,  
die Gemeinschaftsschule,  
die Berufsschule,  
die Berufsfachschule,  
das Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife  
und das berufliche Gymnasium,  
die Sonderschule.

Die Elternvertreter müssen im Zeitpunkt der Berufung in den Landesschulbeirat zum Elternbeirat in der Schulart wählbar sein, für die ihre Berufung in den Landesschulbeirat erfolgt.

(2) Die Vertreter der Lehrer werden für die einzelnen Schularten berufen, und zwar je ein Vertreter für die Grundschule,

die Werkrealschule und Hauptschule,  
die Realschule,  
das Gymnasium,  
die Gemeinschaftsschule,  
die Berufsschule,  
die Berufsfachschule und die Berufsoberschule,  
das Berufskolleg und das berufliche Gymnasium,  
die Sonderschule.

(3) Die Vertreter der Schüler werden für die einzelnen Schularten berufen und zwar für  
die Werkrealschule und Hauptschule,  
die Realschule,  
das Gymnasium,  
die Berufsschule, die Berufsfachschule und die Fachschule,  
das Berufskolleg, die Berufsoberschule und das berufliche Gymnasium,  
die Sonderschule.

Die Vertreter müssen im Zeitpunkt der Berufung in den Landesschulbeirat Mitglieder des Schülerrats einer Schule der Schulart sein, für die ihre Berufung in den Landesschulbeirat erfolgt.

(4) Die Berufung eines Vertreters für mehrere Schularten ist nur zulässig, soweit diese nach den Absätzen 1, 2 oder 3 zusammengefasst sind.

**VBE**